

NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG

## Gemeinde Innertkirchen

### Ausscheidung Gewässerräume und Umsetzung BMBV mit Zusammenführung der Baureglemente Innertkirchen und Gadmen



#### Erläuterungsbericht

Die Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum Ausschnitt Nordost
- Zonenplan Gewässerraum Ausschnitt Nord
- Zonenplan Gewässerraum Ausschnitt Südwest
- Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

April 2024

Die vorliegende geringfügige Änderung betrifft lediglich die im Baureglement blau hervorgehobenen Änderungen (vgl. Ausführungen in Kapitel 6.6)

## **Impressum**

### **Auftraggeber:**

Gemeinde Innertkirchen  
Grimselstrasse 1  
3862 Innertkirchen

### **Auftragnehmer:**

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81  
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

### **Bearbeitung:**

Franziska Rösti, Geografin MSc  
Niklaus Fahrländer, MLaw, Rechtsanwalt  
Jessica Biedermann, Geografin MSc  
Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc

*Abbildung Titelseite: Revitalisierter Abschnitt der Aare mit den 2017 fertiggestellten Hochwasserschutzmassnahmen, Gemeinde Innertkirchen*

## Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>5</b>
1.1 Geänderte Erlasse	5
1.2 Zielsetzung	6
1.3 Vorgehen	6
<b>2. Revision Baureglement</b>	<b>8</b>
2.1 Grundlagen	8
2.2 Anpassungen BMBV	8
2.3 Zu den einzelnen Anpassungen	8
<b>3. Baureglement Gadmen</b>	<b>10</b>
<b>4. Gewässerraum</b>	<b>11</b>
4.1 Gewässernetz Innertkirchen	11
4.2 Gewässerräume und ihre Bedeutung	12
4.3 Ermittlung des Gewässerraums	13
4.4 Festlegung im Zonenplan	17
4.5 Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen	25
4.6 Bereinigung des Gewässernetzes	34
4.7 Ergänzung im Baureglement	34
<b>5. Auswirkungen</b>	<b>36</b>
5.1 Raumplanung, Baulandreserven	36
5.2 Dicht überbaute Gebiete	36
5.3 Ortsbild- und Landschaftsschutz	36
5.4 Naturschutz	36
5.5 Gewässer	37
5.6 Fruchtfolgeflächen	37
5.7 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung	37
5.8 Naturgefahren	37
5.9 Energie	37
<b>6. Verfahren</b>	<b>38</b>
6.1 Vorgehen	38
6.2 Orientierung und Mitwirkung	38
6.3 Vorprüfung	39
6.4 Abschliessende Vorprüfung	40
6.5 Öffentliche Auflage und Einsprachen	42
6.6 Beschlussfassung <a href="#">nachträgliche Änderung</a> und Genehmigung	42
<b>Anhang</b>	<b>48</b>
Anhang 1 Ökomorphologie	48
Anhang 2 Berechnung Gewässerraum	49



## 1. Ausgangslage

### 1.1 Geänderte Erlasse

Interkantonale Vereinbarung	<p><b>Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)</b></p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt.</p>
Zielsetzung und Inhalt	<p>Ziel der IVHB resp. der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Bauproduktmarkt vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden. Was die Messweisen und deren Begriffe angeht, stellt die BMBV eine abschliessende Palette von Instrumenten zur Verfügung. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse.</p>
Frist zur Umsetzung	<p>Den Gemeinden wurde vorerst eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 34 Abs. 1 BMBV). Mit der Änderung der BMBV vom 1. Juli 2019 wurde diese Frist bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Ohne rechtzeitige Anpassung des Baureglements könnten Baugesuche für Neubauten und andere grössere Vorhaben ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr beurteilt und bewilligt werden.</p>
Gewässerräume statt Abstände	<p><b>Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung</b></p> <p>Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherig geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Anstelle von Gewässerabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor oder mittels Gewässerachsen und Farbcodierung festgelegt. Der Farbcode bestimmt dabei den einzuhaltenden Gewässerraum. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Nutzung des Gewässers gewährleistet sind.</p> <p>Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GschV) regelt in den Artikeln 41a bis 41c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung. Der Kanton verweist in der Wasserbaugesetzgebung auf diese Regelung.</p>
Berechnung	<p>Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlebreite (nGSB), welche aus der gemessenen effektiven Gerinnesohlebreite (eGSB) und der Ökomorphologie (Breitenvariabilität der Fliessgewässer) ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlebreite wird der Gewässerraum für jedes einzelne Gewässer unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzziele ermittelt.</p>

Frist zur Umsetzung Nach den Übergangsbestimmungen der GSchV sind die Gewässerräume bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Andernfalls kommen bis zur Umsetzung die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zur Anwendung, welche zwar deutlich strengere Abstände betreffend Baubeschränkungen, nicht aber weitgehende Bewirtschaftungsbeschränkungen, vorsehen.

## 1.2 Zielsetzung

Die Gemeinde Innertkirchen hat die letzte Revision der baurechtlichen Grundordnung im Jahr 2002 abgeschlossen. 2013 erfolgte die Fusion mit der Gemeinde Gadmen. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung hat zum Ziel, die Planungsinstrumente den im Kapitel 1.1 erwähnten Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung entsprechend anzupassen, die beiden Baureglements von Innertkirchen und der früheren Gemeinde Gadmen zusammenzuführen sowie die Gewässerräume der Gesamtgemeinde Innertkirchen festzulegen. Bei der Revision des zusammengeführten Baureglements wird darauf geachtet, dass die Anpassungen an die BMBV für die einzelnen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen zu keinen materiellen Einschränkungen führt. Weitergehende Anpassungen sind nicht vorgesehen.

## 1.3 Vorgehen

Die Anpassung des zusammengeführten Baureglements an die BMBV soll koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerräume durchgeführt werden.

Anpassung Baureglement Die Umsetzung der BMBV erfolgt im bestehenden Baureglement. Wo die Messweisen der BMBV gegenüber den bisherigen abweichen, werden die dazugehörenden Masse entsprechend den Zielsetzungen (Kapitel 1.2) überprüft und allenfalls angepasst. Zudem sind im Baureglement die Gewässerabstandsvorschriften mit den Vorschriften zum Gewässerraum gemäss dem Musterbaureglement des Kantons Bern zu ersetzen.

Zonenplan Gewässerraum Der Zonenplan Gewässerraum enthält:

- Die Aufnahme der in den amtlichen Vermessungsdaten nicht vorhandenen Fliessgewässer, inklusive der eingedolten Gewässer im Bereich der Bauzone;
- Die Berechnung der Gewässerraumbreiten auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Breitenvariabilität (Ökomorphologie);
- Die Definition der dicht überbauten Gebiete, in denen Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden können;
- Die Bestimmung der Gewässer mit erhöhtem, respektive reduziertem Gewässerraum;

- Die Festlegung der Gewässerräume im «Zonenplan Gewässerraum» mittels flächig überlagernden Korridoren oder Gewässerachsen mit Farbcodierung.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht werden die Systematik der Festlegungen sowie die Bau- und Nutzungsbeschränkungen erläutert. Der Umgang mit der Thematik «Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV» gemäss Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» wird im beiliegenden Bericht abgehandelt.

Verfahren

Die Teilrevision erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und kantonale Genehmigung.

## **2. Revision Baureglement**

### **2.1 Grundlagen**

Als Grundlage für die Anpassungen des Baureglements dienen:

- Die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25.05.2011 (BMBV)
- Die am 1. April 2017 in Kraft getretenen Revisionen des BauG und der BauV
- BSIG Informationen des Amts für Gemeinden und Raumordnung (BSIG Nr. 7/721.3/1.1) mit Erläuterungen und Praxisempfehlungen zur Umsetzung in die kommunalen Baureglements, Zonenpläne und Überbauungsordnungen (Stand 1. März 2018)

### **2.2 Anpassungen BMBV**

Wie bereits einleitend ausgeführt, stellt die BMBV den Gemeinden nur noch eine abschliessende Palette der Messweisen und Definitionen für die baupolizeilichen Bestimmungen zur Verfügung.

Bei einzelnen Begriffen ist eine blosse «Übersetzung» möglich. So müssen «unbewohnte An- und Nebenbauten» neu als «An- und Kleinbauten» bezeichnet werden.

Bei den von der BMBV abschliessend zur Verfügung gestellten Begriffen handelt es sich um folgende Kategorien:

- das massgebende Terrain
- Gebäudebegriffe
- Gebäudeteile
- Länge, Breite, Höhen
- Geschosse
- Abstände und Abstandsbereiche
- Nachträgliche Aussendämmung
- Nutzungsziffern

### **2.3 Zu den einzelnen Anpassungen**

#### **Nutzungsziffern**

Die Ausnützungsziffer (AZ) darf nicht mehr verwendet werden. Am nächsten zur Ausnützungsziffer kommt die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo). Dabei muss jedoch erfahrungsgemäss die bisherige AZ mit dem Faktor 1.1 multipliziert werden. An die Geschossfläche nach Art. 28 BMBV werden folgende Flächen eines Gebäudes angerechnet: Hauptnutzflächen (HNF), Nebennutzflächen (NNF), Verkehrsflächen (VF), Konstruktionsflächen (KF) und Funktionsflächen (FF), wobei Flächen nicht angerechnet

werden, deren lichte Höhe unter 1.50 m liegt. An die Geschossflächen oberirdisch werden die Flächen, die im Untergeschoss liegen nicht angerechnet werden.

Nach eingehender Prüfung der Nutzungsziffer hat sich die Einwohnergemeinde Innertkirchen gegen eine Überführung der AZ in die GFZo entschieden. Gleich verhält es sich mit der Überbauungs- und der Grünflächenziffer. Künftig soll in Innertkirchen im Sinne einer Liberalisierung der Bauvorschriften keine Nutzungsziffer mehr gelten. Der maximale Körper eines Gebäudes ist aufgrund der in Art. 51 GBR definierten baupolizeilichen Masse auch weiterhin genügend definiert, die Aufhebung der AZ aufgrund der Anpassung an die BMBV ist daher baurechtlich unproblematisch.

#### Höhenbestimmungen

Die bisherige Gebäudehöhe musste mit dem Begriff der Fassadenhöhe traufseitig ersetzt werden. Die bisherige Firsthöhe musste mit dem Begriff der Fassadenhöhe giebelseitig ersetzt werden.

#### Weitere Anpassungen

Massgebendes Terrain	Das gewachsene Terrain muss neu «massgebendes Terrain» genannt werden (Art. 1 BMBV). Es entspricht dem bisherigen gewachsenen Terrain.
Geschosse	Die anzurechnenden Geschosse wurden bereits mit der Baureglementsänderung «KWO-Werkstattareal» an die neu geltenden Regelungen angeglichen. Mit den vorliegenden Anpassungen mussten daher nur noch altrechtliche Begriffe wie Erdgeschoss, Obergeschoss oder dgl. ersetzt werden (bspw. als massgebender Messpunkt in Art 26 Abs. 2 Bst. a gilt neu OK des ersten Vollgeschosses anstelle OK EG Boden).
Vorspringende Gebäudeteile	Die BMBV verlangt, dass das Mass, um welches vorspringende Gebäudeteile maximal über die Fassadenflucht ragen dürfen, definiert wird.
An- und Kleinbauten	Wie bereits einleitend erwähnt, sind die bisherigen unbewohnten An- und Nebenbauten nach BMBV neu An- und Kleinbauten. Anstelle von bewohnten An- und Kleinbauten wird neu der Begriff «kleine Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 60 m <sup>2</sup> » verwendet. Die Masse können unverändert übernommen werden.

#### Übrige Artikel und Abkürzungen

Die weiteren Baureglementsbestimmungen sowie die Abkürzungen wurden entsprechend den Ausführungen hievor auf die neuen Begriffe angepasst.

Und schliesslich wurde aufgrund der ersten (nicht abschliessenden) Vorprüfung, insbesondere aufgrund der Rückmeldung des Amtes für Landwirtschaft und Natur (Abteilung Naturförderung) des Kantons Bern das Baureglement um Art. 17a ergänzt. In diesem wird neu der Bauabstand

gegenüber Heck und Feld- und Ufergehölzen festgelegt. Diese Anpassung hat keinen direkten Bezug zur BMBV, sie wird aber vom Kanton (ANF) gefordert.

### **3. Baureglement Gadmen**

Bei der Überführung des Baureglements Gadmen in das Baureglement Innertkirchen wurden deckungsgleiche Bestimmungen ersatzlos gestrichen und – soweit als sinnvoll erachtet – besondere Bestimmungen, welche nur für die Ortsgebiete Gadmen gelten, im Sinne von Sonderbestimmungen ins bestehende Baureglement Innertkirchen überführt.

Soweit gesetzgebungstechnisch möglich wurden die entsprechenden Bestimmungen in bereits bestehende Artikel integriert (bspw. Art. 6 Abs 2 und 3 GBR). Wo dies nicht möglich war, sind neue Artikel erlassen worden (bspw. Art. 13 GBR). Der Leserfreundlichkeit halber wird die Nummerierung des bisherigen Baureglements verändert.

Besonders zu erwähnen sind: Die annähernd geschlossene Bauweise (Art. 13) sowie die übrigen Gestaltungsvorschriften (Art. 32a).

Alsdann wurden die nach bisheriger baurechtlicher Grundordnung Gadmen geltenden Zonen unverändert übernommen. Mit anderen Worten enthält die Zonenordnung neu vier weitere Zonen, namentlich die Wohnzone W2-G, die Gewerbezone G1, die Gewerbezone G2 und die Dorfzone.

Auch die bisherigen und nun überführten Bestimmungen aus dem Baureglement Gadmen wurden an die neuen Begrifflichkeiten der BMBV angepasst.

Und schliesslich wurde der Anhang des Baureglements Gadmen teilweise übernommen (bspw. «Inventar der schutzwürdigen Objekte»). Anhänge deren Gegenstand mittlerweile abschliessend durch übergeordnetes Recht geregelt wird, wurden nicht übernommen. Gleiches gilt für Anhänge, deren Rechtswirkung mittlerweile gegenstandslos geworden sind.

## 4. Gewässerraum

### 4.1 Gewässernetz Innertkirchen

Die Gemeinde Innertkirchen weist zahlreiche fliessgewässer auf. Ein Grossteil dieser fliessgewässer befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes. Grosse Gewässer sind das Gadmer- und das Urbachwasser, die in das grösste fliessgewässer der Gemeinde, die Aare, münden.

Die Hanglagen im Gental, Gadmertal sowie im Urbachtal weisen ein dichtes Netz an Bächen auf, die grösstenteils im Sömmerungsgebiet entspringen. Das Gadmerwasser entwässert das Gadmertal und wird durch die wichtigen Zuflüsse Steinwasser, am Steingletscher entspringend, Wendenwasser, Triftwasser sowie Gentalwasser gespeist, bevor es nördlich des Dorfzentrums in die Aare mündet. Westlich des Haslitals entwässert das Urbachwasser das Urbachtal, welches aus dem Mattenalpsee gespeist wird und kurz vor Innertkirchen ebenfalls in die Aare mündet.

Innerhalb der Bauzonen im Tal fliessen die Aare, das Wychelbächli und der mehrheitlich eingedolte Milibach. Im Gadmertal sind es die Zuflüsse des Gadmerwassers. Nur wenige Gewässer sind abschnittsweise eingedolt.

In den Abbildungen 1 und 2 gelb gekennzeichnet (rot = Gemeindegrenze, grün = Kantonsgrenze, blau = fliessgewässer gemäss GN Kanton Bern) sind die Druckleitungen der Kraftwerke Oberhasli, die einzig der Stromerzeugung dienen und somit keine Gewässer darstellen und daher keinen Gewässerraum erfordern.

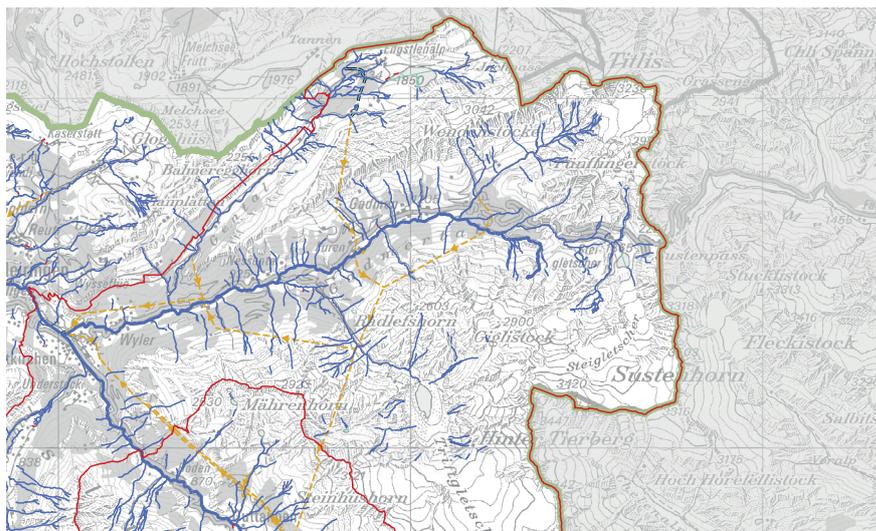


Abb. 1 Östlicher Planausschnitt «Gewässernetz Innertkirchen» gemäss Geoportal Kanton Bern

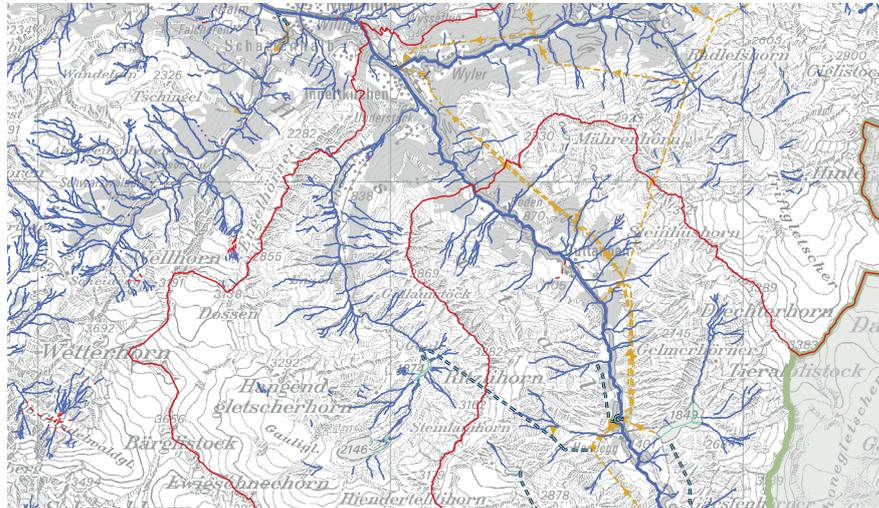


Abb. 2 Westlicher Planausschnitt «Gewässernetz Innertkirchen» gemäss Geoportal Kanton Bern.

## 4.2 Gewässerräume und ihre Bedeutung

### Funktion

Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung und die Arbeitshilfe des Kantons Bern ist für jedes Gewässer der Gewässerraum zu ermitteln und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dies gilt auch für eingedolte Gewässer im Bereich der Siedlung. Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes. Als solcher gewährleistet er insbesondere den Hochwasserschutz, den Gewässerunterhalt und den Raum für allfällige Revitalisierungen. Er dient aber auch als Erholungsraum für die Bevölkerung und stellt mit dem einzuhaltenden Abstand zwischen Gewässer und intensiver Nutzfläche sicher, dass der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Gewässer minimiert werden kann. Der Gewässerraum gewährleistet zudem die natürlichen Funktionen der Gewässer, wie den Wasser- und Geschiebetransport, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung sowie die dynamische Entwicklung des Gewässers.

### Baubeschränkungen

Die Ausscheidung der Gewässerräume hat Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen innerhalb des Gewässerraums, da dieser grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten werden muss und nur noch extensiv bewirtschaftet werden darf. Die zulässige Nutzung und die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sind in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GschV) geregelt. Nach geltendem Baureglement ist der Raumbedarf der Fliessgewässer in der Gemeinde Innertkirchen bereits heute weitgehend sichergestellt, indem Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen einen definierten Bauabstand gegenüber den Fliessgewässern einzuhalten hatten.

### 4.3 Ermittlung des Gewässerraums

#### Berechnung

Für die Ermittlung des Gewässerraums wurden die Datengrundlagen des Kantons bezüglich Gewässernetz und den gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten, die amtlichen Vermessungsdaten, Luftbilder sowie die Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern vom 30. März 2015 (revidiert 15. Juli 2017) beigezogen. Die Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Diese errechnet sich aus der gemessenen, effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Breitenvariabilität des Fliessgewässers (Natürlichkeit der Gewässer). Dabei wird die gemessene effektive Gerinnesohlenbreite je nach Einschränkung der Breitenvariabilität mit einem Faktor von (1, 1.5 oder 2) multipliziert (vgl. Anhang 1). Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzielen ermittelt und dementsprechend anhand der Hochwasserkurve (nach Art. 41a Abs. 2 GSchV) oder der Biodiversitätskurve (nach Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden (vgl. Anhang 2). Der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve weist in der Regel eine grössere Breite auf als derjenige, welcher mittels Hochwasserkurve (für Gewässer ohne Schutzziele) ermittelt wird.

Bei kleineren Fliessgewässern (nGSB bis 15.0 m) beträgt der Gewässerraum (Gerinne plus Uferbereich beidseitig) je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite mindestens 11.0 m (vgl. Berechnungen und Beispiele in Anhang 2).

Für Gewässer über 15.0 m Breite (nGSB), wozu auch grösstenteils Abschnitte des Gadmerwassers und des Urbachwassers sowie die Aare gehören, bestimmt das Wasserbaugesetz die Mindestbreite so, dass zur gemessenen, effektiven Gerinnesohlenbreite 30.0 m (resp. je 15 m beidseits des Gewässers) addiert werden.

Bei zahlreichen eingedolten Fliessgewässern handelt es sich vorwiegend um kleine Zuflüsse mit einer nGSB von weniger als 2 Metern. Der minimale Gewässerraum für diese kleinen eingedolten Bäche beträgt daher in der Regel 11 Meter. Bei eingedolten Gewässern im Bereich der Bauzone dient der auszuscheidende Gewässerraum vorwiegend der Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Gewässer. Dies wird mit einer Gewässerraumbreite von 11.0 m gewährleistet.

#### Erhöhung der Gewässerraumbreite

Nach Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV gilt es die Breite des Gewässerraums in gewissen Fällen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist notwendig zur Gewährleistung:

- des Schutzes vor Hochwasser;
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums;
- gewässerbezogener Schutzziele;
- überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- einer Gewässernutzung.

Im Weiteren sind die Uferbereiche nach NHG gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV in den Gewässerraum zu integrieren.

Gewässerraumerhöhungen wurden im Bereich von breiten Flussauen, in welchen das Gewässer stetig seinen Gewässerverlauf ändert (Interessen Natur- und Landschaftsschutz) und bei grösseren Geschiebesammlern (Gewässerunterhalt) vorgenommen. Der Gewässerraum des Urbachwassers wurde um den Perimeter des Auengebiets von nationaler Bedeutung erhöht. Entlang des Gental- und Gadmerwassers wurde der Gewässerraum punktuell leicht erhöht, damit der Prozessraum vollständig abgedeckt wird. Am Gadmerwasser und am Gäntelwasser, sind grössere Uferbestockungen vorhanden. In der Regel sind die Gewässerräume in Innertkirchen bereits breit genug, sodass die Ufervegetation innerhalb des Gewässerraums liegt. Erhöhungen aufgrund bestehender Ufervegetation wurden mithilfe des Orthofotos geprüft und wo nötig vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Ufervegetation im Gewässerraum liegt. Erhöhungen sind zum Beispiel an folgenden Gewässerabschnitten vorgenommen worden:

- Gadmerwasser, Abschnitt oberhalb der Einmündung Triftwasser
- Gadmerwasser, Abschnitt «Matten»
- Gentalwasser, Abschnitt «Traxxler»
- Spreitbach, im Unterlauf von 18 m auf 22 m Gewässerraum
- Sytigräbli, im Unterlauf von 14 m auf 22 m Gewässerraum

Im Weiteren ist die Ufervegetation nach NHG ohnehin geschützt, wonach es einen 3.0 m breiten Abstand für das Ausbringen von Dünger einzuhalten gilt.

Harmonisierung der Gewässerraumbreite	Zugunsten einer einfacheren Handhabung durch die Baubewilligungsbehörde sowie die Bewirtschaftenden des landwirtschaftlichen Kulturlands, wurden die ausgeschiedenen Gewässerraumbreiten teils geringfügig harmonisiert bzw. je Gewässerabschnitt die durchschnittliche Gewässerraumbreite ermittelt und festgelegt.
Reduktion in dicht überbauten Gebieten	In den als «dicht überbaut» festgelegten Gebieten können, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden. Folglich kann der Gewässerraum in den «dicht überbauten» Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst, resp. reduziert werden. Die Reduktion erfolgt im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt (OIK I).
Reduktion im Bereich tiefer Schluchten und Schutzdämme	Im Bereich tiefer Schluchten wird der Gewässerraum teilweise auf die obere Hangkante der Schlucht reduziert und mit einem Korridor dargestellt. Dies ist vereinzelt im Bereich des Gadmerwassers aber auch der Aare nahe der Gemeindegrenze zu Guttannen der Fall. Entlang der Aare sowie des Gadmerwassers wurden in den letzten Jahren umfangreiche Hochwasserschutzmassnahmen mit Schutzdämmen umgesetzt. Im Bereich

dieser Schutzdämme wurde die aussenliegende Dammkrone zuzüglich eines 5.0 m breiten Pufferstreifens (Gewährleistung Gewässerzugang sowie Gewässerunterhalt) als Begrenzung des Gewässerraums festgelegt.

Verzicht

Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann in gewissen Fällen verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Sicherung der Gewässerfunktionen etc.) entgegenstehen. In der Gemeinde Innertkirchen könnte dies für folgende Gewässer angewendet werden:

- eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone
- Gewässer im Wald oder Sömmerungsgebiet
- sehr kleine Fliessgewässer
- künstlich angelegte Gewässer (z.B. Be- und Entwässerungskanäle, Teiche)
- stehende Gewässer mit weniger als 0.5 ha Oberfläche

#### **Eingedolte Gewässer**

Bei eingedolten Fliessgewässern im Bereich der Bauzone wurde konsequent ein Gewässerraum festgelegt, da es den einzuhaltenden Bauabstand zu definieren gilt. Ausserhalb der Bauzone wurde in der Regel auf eine Festlegung verzichtet, sofern die Eindolung nicht Bauten, Anlagen oder Infrastrukturanlagen tangiert. Ein Gewässerraum wurde demnach beispielsweise beim Eygräbli, dem Chöölägergräbli sowie dem Schwendigraben (ausserhalb der Bauzone) festgelegt.

Im Weiteren wies der OIK I darauf hin, dass es auch für die vermeintlich eingedolten Fliessgewässer «Meisibodengräbli» und «Duffgräbli» einen Gewässerraum festzulegen gelte, da diese durch bebauten Gebiet fliessen. Nach Klärung durch die Bauverwaltung weisen die genannten Fliessgewässer keine Dolung auf, sondern versickern im Bereich des Waldes. Eine Gewässerraumfestlegung erübrigt sich somit.

#### **Gewässer im Wald**

Bei Gewässern, welche sich gänzlich im Wald befinden und keine Infrastrukturanlagen (Bauten, Strassen, Hochwasserverbauungen etc.) tangieren, kann grundsätzlich auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurde dieser (insbesondere aus plangrafischen Gründen) in der Regel durchgehend dargestellt. Rechtlich und tatsächlich ändert sich nichts durch die Gewässerraumfestlegung, da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohnehin einen 3 m breiten Pufferstreifen zu Waldflächen einzuhalten hat und Bauvorhaben im Wald grundsätzlich untersagt sind.

#### **Gewässer im Sömmerungsgebiet**

Für Fliessgewässer im Bereich des Sömmerungsgebiet wurde in der Regel auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Bauvorhaben sind ohnehin nur mit einer Ausnahmewilligung möglich (da keine Bauzonen im Sömmerungsgebiet vorhanden sind) und für die landwirtschaftliche Nutzung gelten besondere Bestimmungen.

Gestützt auf die Vorbehalte im Rahmen der Vorprüfung wurde bei den nachfolgend aufgeführten Fliessgewässern auch im Sömmerungsgebiet ein Gewässerraum festgelegt. Dies ist insbesondere auf nahe am Gewässer befindliche Bauten und Anlagen sowie die intensive alpwirtschaftliche Nutzung im Talboden des Gental zurückzuführen, für welche es den einzuhaltenden Bauabstand im Falle eines Bauprojekts zu definieren gilt.

- Engstlensee
- Wunderbrunnen
- Gäntelwasser
- Steiwasser (Gebiet «Steingletscher»)

#### **Künstlich angelegte Gewässer**

Im Gental, Gadmertal und Haslital verlaufen diverse Druckleitungen von Wasserkraftanlagen der Kraftwerke Oberhasli AG, welche künstliche Bauwerke darstellen. Diese werden demnach nicht als Fliessgewässer behandelt, wonach kein Gewässerraum ausgeschieden wird. Gemeinsam mit der KWO wurde die amtliche Vermessung überprüft und die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft und Druckleitungen im Zonenplan Gewässerraum hinweisend gekennzeichnet. Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft sind überdies auch im Gewässerraum zulässig, da es sich um standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse handelt.

#### **Sehr kleine Fliessgewässer**

Nach Rückmeldung der kantonalen Fachstelle ANF gilt ein Gewässer nur als «sehr klein» sofern dieses:

- in der Landeskarte 1:25'000 nicht eingetragen ist;
- im kantonalen Gewässernetz GNBE nicht eingetragen ist;
- im Grundbuchplan nicht eingetragen ist;
- nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 NSchG liegt;
- keine Ufervegetation aufweist;
- eine Gerinnesohlenbreite < 25 cm aufweist.

Im Weiteren kann auf eine Ausscheidung des Gewässerraums nur verzichtet werden, sofern:

- das Gerinne keine Sohle ausgebildet hat, oder
- das Gerinne nur sehr selten Wasser führt.

Die Fliessgewässer von Innertkirchen wurden nach diesen Kriterien überprüft wonach bei den folgenden Gerinne kein Gewässerraum ausgeschieden wurde:

- Gräbli «Sulzbach»; Parz. Nr. 1176
- Gräbli «Schwendeli»; Parz. Nr. 224 - 644
- Gräbli «Bim Sol»; Parz. Nr. 960
- Gräbli «Flieli»; Parz. Nr. 276 - 973
- Gräbli «Schwendi»; Parz. Nr. 669 / 326 - 425
- Gräbli «Nessenlouwi»; Parz. Nr. 1076
- Gräbli «Hostet»; Parz. Nr. 807
- Gräbli «Rossweidli»; Parz. Nr. 164 - 187
- Gräbli «Weidli»; Parz. Nr. 971 - 836

- Gräbli «Lischbotenhübel»; Parz. Nr. 910 (Süd)
- Gräbli «Schwendi»; Parz. Nr. 1130 - 490
- Gräbli «Lischen»; Parz. Nr. 571
- Gräbli «Schwarzen»; Parz. Nr. 976
- Gräbli «Obri Schaftelen»; Parz. Nr. 661 - 976
- Gräbli «Weid»; Parz. Nr. 832 - 893
- Gräbli «Schwendeli»; Parz. Nr. 1502

Es gilt jedoch zu beachten, dass es auch ohne Gewässerraum die Bestimmungen der ChemRRV einzuhalten gilt. Das heisst, in einem 3 m breiten Streifen entlang von allen Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) und deren Ufervegetation (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Krone der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m.

#### 4.4 Festlegung im Zonenplan

Der ermittelte Gewässerraum wird im «Zonenplan Gewässerraum» grundeigentümerverbindlich festgelegt. Abweichungen von den ermittelten Gewässerräumen sind nur unter bestimmten Bedingungen oder in den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten möglich.

Inhalte	<p>Es werden folgende Inhalte in den Plan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Gewässerraum Bauzone und grössere Fliessgewässer (Korridor)</li><li>– Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (Korridor)</li><li>– Gewässerraum im Gebiet mit gewässerbezogenem Schutzziel (Korridor)</li><li>– Gewässerraum 11.0 m (Gewässerachse mit Farbcodierung)</li><li>– Gewässerraum 13.0 m (Gewässerachse mit Farbcodierung)</li><li>– Gewässerraum 14.0 m (Gewässerachse mit Farbcodierung)</li><li>– Gewässerraum 18.0 m (Gewässerachse mit Farbcodierung)</li><li>– Gewässerraum 22.0 m (Gewässerachse mit Farbcodierung)</li><li>– Randstreifen im Gewässerraum ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkung</li></ul>
Hinweise	<p>Orientierend werden im Zonenplan Gewässerraum die Gemeindegrenze, die Grenze zum Sömmerungsgebiet, die offenen und eingedolten Fliessgewässer gemäss den amtlichen Vermessungsdaten, die offenen, eingedolten und unbekanntes Fliessgewässer gemäss kant. Gewässernetz «GNBE» (ergänzend), die Gewässermittelachsen, die den Gewässerraum überlagernden Gewässerschutz zonen S1 und S2, das Auengebiet von nationaler Bedeutung, das BLN-Gebiet, die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung, der Wald sowie die generalisierten Bauzonen dargestellt.</p>
Symmetrische/ asymmetrische Ausscheidung Gewässerräume	<p>Im «Zonenplan Gewässerraum» der Gemeinde Innertkirchen wird der Gewässerraum mittig auf die Gewässerachse gelegt. So entsteht ein symmetrischer Gewässerraum und es gelten für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände. Grundsätzlich wäre auch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerräume möglich. Da dies jedoch</p>

einseitig zu einer Benachteiligung durch grössere Bauabstände und auf der anderen Gewässerseite zu einer Bevorteilung durch geringere Gewässerabstände führt, verzichtet die Gemeinde vorerst auf diese Möglichkeit.

Das Ausscheiden der Gewässerräume erfolgt differenziert nach der Lage der Gewässer:

Darstellung	Gebiet	Darstellung
Korridor	Bauzone / grosse Fliessgewässer wie die Aare, das Gadmer- und Urbachwasser	blau schraffiert
	dicht überbaute Gebiete	rot schraffiert
	Gebiete mit gewässerbezogenem Schutzziel	grün schraffiert
Gewässerachse	übriges Gebiet	farbcodierte Gewässerachse

**Festlegung Gewässerraum Aare** Der Gewässerraum der Aare wird abschnittsweise differenziert festgelegt. Für den Abschnitt der Aare oberhalb der Einmündung der Achenlaur trägt die nGSB unter 15.0 m. Daraus ergibt sich der festzulegende Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a und b GSchV.

Bei einer nGSB von mehr als 15 m gibt das Bundesrecht keine minimale Breite vor. Für Gewässer mit über 15 m Breite (nGSB) regelt die Bestimmung des kantonalen Wasserbaugesetzes die Mindestbreite so, dass zur gemessenen, effektiven Gerinnesohlenbreite 30.0 m addiert werden.

Im Rahmen des im Jahre 2017 fertiggestellten Hochwasserschutzgesamtprojekts an der Aare wurde im Sinne einer Erhöhung der Abflusskapazität das Gerinne aufgeweitet und die Sohle abgesenkt. Zudem wurden als weitere Massnahmen die Dämme zwischen der KWO AG und dem Camping erhöht, die Sohl- und Gerinnestruktur aufgewertet und ein Geschieberückhalt im Underurbach realisiert. Im Zusammenhang mit den Ufererhöhungen zum besseren Hochwasserschutz des Dorfkerns haben die Grundeigentümer Land an das Projekt abgetreten. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum der Aare im Bereich des Siedlungsgebiets anhand der aussenliegenden Dammkante zuzüglich eines 5.0 m breiten Pufferstreifens (Gewährleistung Gewässerzugang und -unterhalt) festgelegt. Der Gewässerraum oberhalb des Dorfkerns im Abschnitt «Underurbach» wird grundsätzlich als 37.0 m breiter Korridor ausgeschieden sowie im Bereich der Aufweitung für den Geschieberückhalt auf dessen gesamte Fläche ausgedehnt.

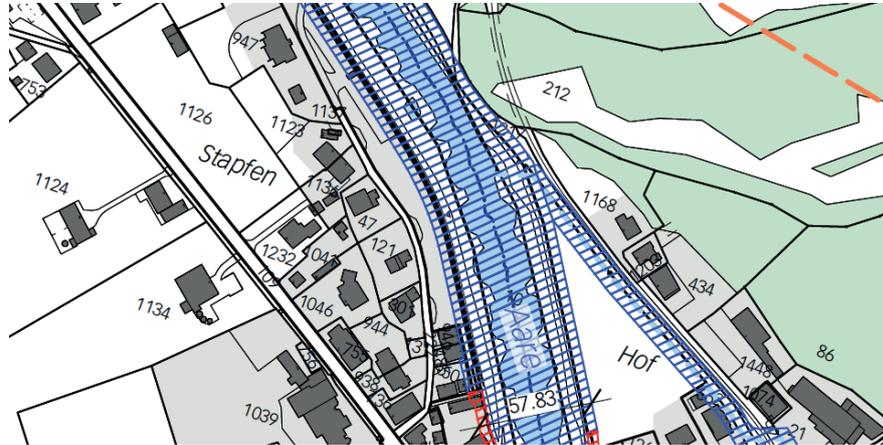


Abb. 3 Der Gewässerraum der Aare wird als Korridor ausgeschieden, die Druckleitungen der Kraftwerke Oberhasli AG sind orange gestrichelt dargestellt.

Festlegung Gewässerraum Gadmerwasser

Die Gewässerraumbreiten für das Gadmerwasser werden differenziert je nach Breite der natürlichen Gerinnesohle (nGSB) ausgeschieden. Analog zur Vorgehensweise bei der Aare wurden bestehende Hochwasserschutzdämme aber auch tiefe Schluchten bei der Ausscheidung des Gewässerraums berücksichtigt. Im Bereich von tiefen Schluchten wurde der Gewässerraum, sofern nach Rückmeldung des kantonalen Tiefbauamts zulässig, angepasst. Wechselnde Gewässerraumbreiten wurden im Sinne einer praxis-tauglichen Umsetzung über längere Abschnitte generalisiert.

Gemäss GEKOB Objektblätter Nr. 143 und 144 sind oberhalb und unterhalb von Gadmen Revitalisierungsprojekte vorgesehen. Obschon festgehalten ist, welche Art von Massnahmen für die Revitalisierungen vorgesehen sind, liegen bisher keine konkreten Vorhaben an konkreten Teilstrecken vor. Zusätzlich sind am Gadmerwasser im Rahmen der «Schutz- und Nutzungsplanung Oberes Gadmental / Kraftwerk Trift» zwei gewässerökologische Ausgleichsmassnahmen (Fuhren Mitte, Nr. 115 und Fuhren Süd, Nr. 30) unterhalb von Gadmen in Planung. Der Abschnitt «Fuhren Mitte» (Nr. 115) überschneidet sich geringfügig mit dem Gewässerabschnitt der strategischen Revitalisierungsplanung, weshalb der aufzuwertende Abschnitt des Gadmerwassers im Objektblatt Nr. 143 um ca. 430 m ausgedehnt werden soll. Gemäss Aussagen der KWO liegen für die beiden Abschnitte am Gadmerwasser erst Grobentwürfe/Vorprojekte vor. Eine Gewässerraumerhöhung auf Grundlage von noch nicht konkreten Vorhaben wird als nicht zweckmässig erachtet, da der Gewässerraum womöglich zu gross oder am falschen Ort ausgeschieden wird. Die landwirtschaftliche Nutzfläche könnte durch eine Gewässerraumfestlegung nur noch extensiv bewirtschaftet werden, auch wenn die eigentlichen Revitalisierungsprojekte erst Jahrzehnte später realisiert werden.

Eine potenzielle Gewässerraumerhöhung soll nach Umsetzung der Revitalisierungen im Rahmen einer Zonenplanänderung vorgenommen werden.





Abb. 5 Gepunktet dargestelltes BLN-Gebiet und rot schraffiertes Auengebiet im Bereich des Urbachwassers (Geoportal des Kantons Bern).

Festlegung Gewässerraum Gentalwasser

Aufgrund der intensiven alpwirtschaftlichen Nutzung des Gental wird für das Gentalwasser ebenfalls ein Gewässerraum (Korridor) festgelegt. Der Oberlauf des Gewässers liegt fast gänzlich im kantonalen Naturschutzgebiet Engstlensee-Jungibächli-Achtelsass. Im Bereich des Naturschutzgebiets wurde der Korridor entsprechend der Biodiversitätskurve ausgeschieden. Im Gewässerabschnitt zwischen Jungibäch und Pfäfrigen liegt die Grenze des Naturschutzgebiets am Gewässer resp. Uferbereich des Gentalwassers. Deshalb wurde der Gewässerraum auf der Seite des Naturschutzgebiets mittels Biodiversitätskurve ermittelt und am gegenüberliegenden Ufer anhand der Hochwasserkurve ausgeschieden (vgl. Abb. 6). Wie bereits an den anderen Gewässern wurden die Gewässerraumbreiten im Sinne einer praxis-tauglichen Umsetzung über längere Abschnitte generalisiert.

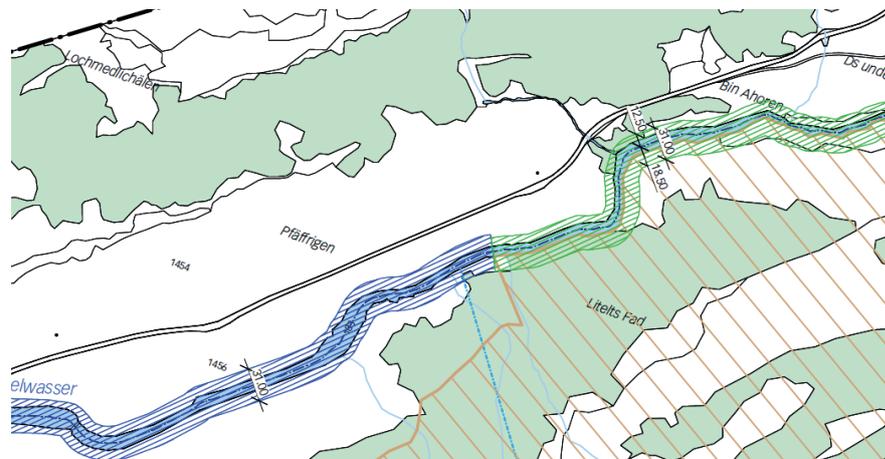


Abb. 6 Der Gewässerraum des Gentalwassers im Abschnitt mit zwei unterschiedlichen Gewässerraumbreiten: am nördlichen Ufer mittels Hochwasserkurve und am südlichen Ufer mittels Biodiversitätskurve bestimmter Gewässerraum. In brauner Schraffur ist das kantonale Naturschutzgebiet Engstlensee-Jungibächli-Achtelsass eingezeichnet (Quelle: Geoportal des Kantons Bern).

Stehendes Gewässer Engstlensee	Gestützt auf Art. 41b GschV wird für den Engstlensee ein minimaler Gewässerraum von 15.0 m, gemessen ab Uferlinie, festgelegt und mit einem blau schraffierten Korridor gesichert.
Festlegung Gewässerraum im Siedlungsgebiet	Die Gewässerräume pro Abschnitt des Wychelbächlis, Milibächlis, Gadmerwassers und dessen Zuflüsse wie dem Meisibodengräblis im Gadmertal, welche sich im Bereich der Bauzone befinden, werden ebenfalls mittels blau schraffiertem Korridor festgelegt. Dieser folgt der mittigen Gewässerachse und wird beidseitig symmetrisch eingetragen. Der Gewässerraum des Wychelbächlis sollte von der geplanten Revitalisierung (GEKOB Objektblatt Nr. 140) gemäss Rücksprache mit dem OIK I nicht beeinflusst werden, da die ökologische Aufwertung v.a. im bestehenden Gerinnebereich stattfindet.
Dicht überbaute Gebiete	Im Bereich des Zentrums von Innertkirchen, das mehrheitlich überbaut ist, werden Abschnitte der Aare im «Zonenplan Gewässerraum» als dicht überbaut bezeichnet. Da der Gewässerraum bereits auf die Dammkronenzuzüglich eines 5.0 m Breiten Pufferstreifens reduziert wurde, betrifft die Festlegung als «dicht überbaut» lediglich den zur Gewährleistung der Gewässerzugänglichkeit definierte Pufferstreifen. Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» bezeichnet werden kann, wurde die kantonale Arbeitshilfe «dicht überbaut» vom Oktober 2017 sowie das Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» des Bundes vom Januar 2013 beigezogen. Weiter wurden entsprechende Entscheide des AGR aus älteren Baugesuchen und Voranfragen beigezogen.

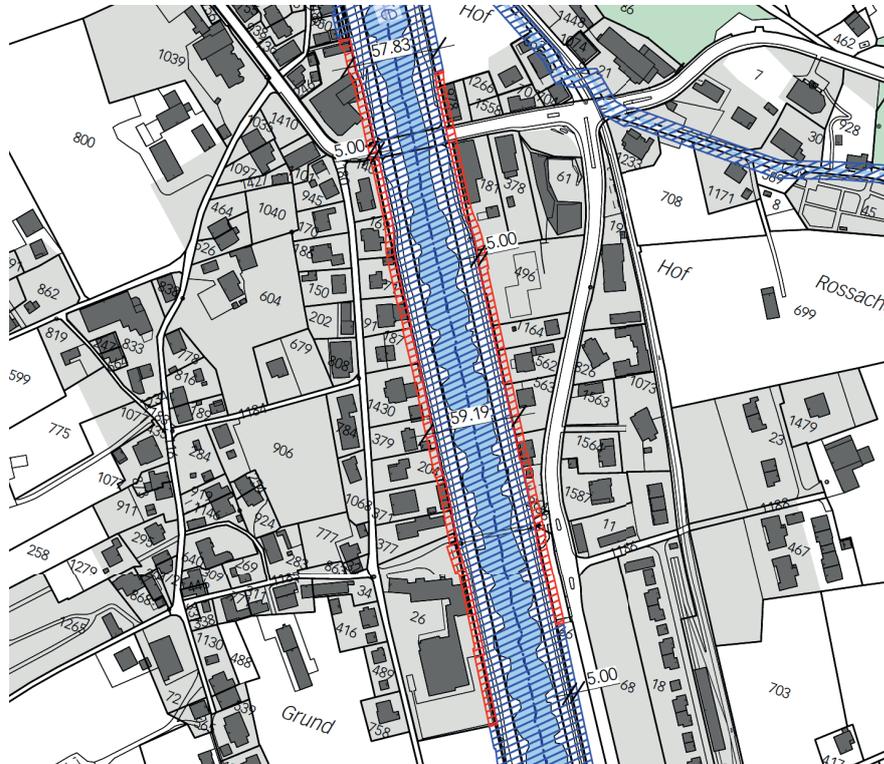


Abb. 7 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot schraffiert: der als «dicht überbaut» festgelegte Gewässerraum im Zentrum von Innertkirchen.

Aare:	Breite Gewässerraum Ø 59 m
Abschnitt Gemein- dezentrum	Wohngewerbezone WG2 / Zone für öffentliche Nutzungen
Korridor	> 50% befestigte Strukturen (Gebäude, Erschliessung- und Verkehrsflächen)
dicht überbaut	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Abschnitt liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Hauptsiedlungsgebiet)</li> <li>– Hohe Ausnützung der Bauzonen</li> <li>– Die Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenützt.</li> <li>– Erweiterungspotenzial/ Baulücken teilweise vorhanden</li> <li>– Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert.</li> <li>– Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts wurde das Gewässer bereits innerhalb der Dämme revitalisiert und naturnah ausgestaltet.</li> <li>– Keine Aufwertung im Sinne des GschG</li> </ul>

Die Ausscheidung der «dicht überbauten» Gebiete im «Zonenplan Gewässerraum» wird nicht als abschliessend angesehen. Im Rahmen von Baugesuchen haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach wie vor die Möglichkeit, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Eingedolte Gewässer inner- und ausserhalb des Baugebiets

Zur Festlegung der Lage der eingedolten Gewässer und deren Gewässerraum wurde der generelle Entwässerungsplan (GEP) verwendet und auf die lokalen Ortskenntnisse der Schwellenkorporation Innertkirchen zurückgegriffen. Damit konnten bestehende Unklarheiten geklärt werden. Für das im Siedlungsgebiet eingedolte Milibächli konnte dessen exakter Verlauf mithilfe des generellen Entwässerungsplans ermittelt und ein Gewässerraum von 11.0 m ausgeschieden werden.

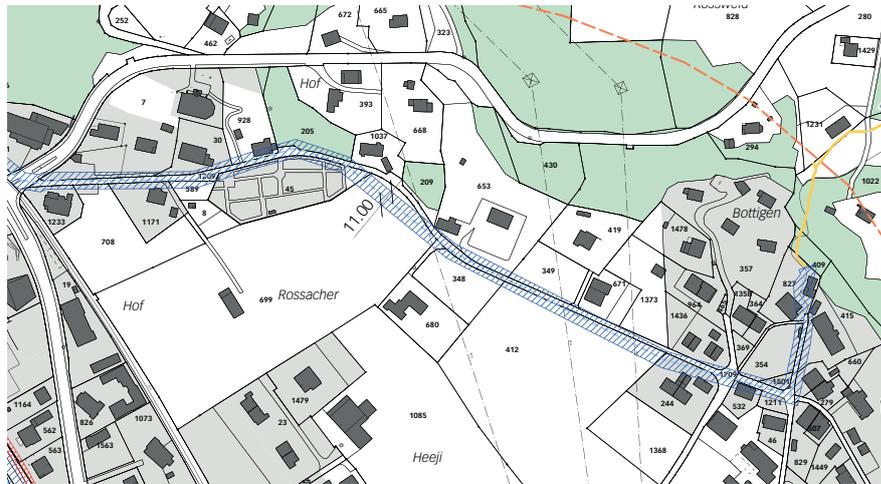


Abb. 8 Für das eingedolte Milibächli wird innerhalb der Bauzonen ein Gewässerraum von 11.0 m (Korridor) ausgeschieden.

Festlegung Gewässerachsen

Für diejenigen Gewässer und Gewässerabschnitte, welche sich nicht im Bereich der Bauzone oder des Sömmerungsgebiets befinden, wird der Gewässerraum mittels Gewässerachse und Farbcodierung festgelegt. Die Farbcodes definieren die konkreten Masse des mittig auf die Gewässerachse gelegten, symmetrisch ausgeschiedenen Gewässerraums.

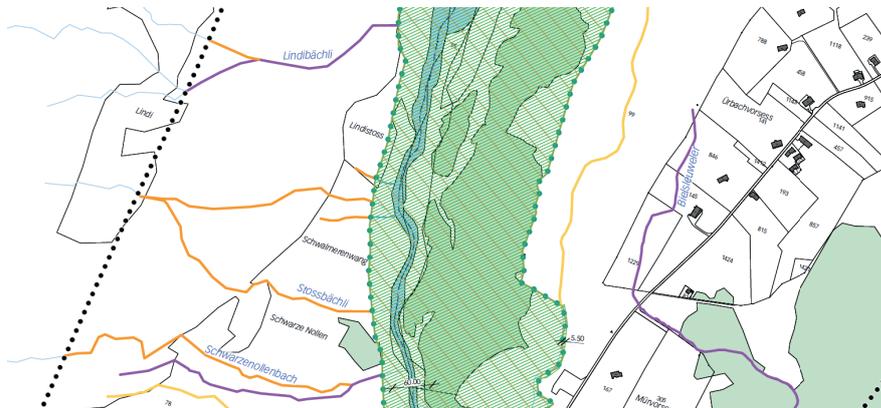


Abb. 9 Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen wurden bei kleineren Fliessgewässern mittels farbcodierten Gewässerachsen festgelegt. Das kantonale Naturschutzgebiet ist braun schraffiert, das Auengebiet von nationaler Bedeutung ist in grün gepunkteter Umrandung dargestellt.

## 4.5 Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen

### 4.5.1 Rechtsgrundlagen

Nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV kann die Behörde (AWA) Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum erteilen, wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt. Zudem gilt es sicherzustellen, dass keine Dünger- oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Das Verfahren sowie die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmegewilligung sind im Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» vom 21. November 2019 festgehalten.

### 4.5.2 Beurteilungskriterien

Der Kanton Bern hat die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV im oben genannten Merkblatt ausformuliert. Die nachfolgend aufgeführten Kriterien müssen erfüllt sein, damit der Kanton eine Ausnahmegewilligung in Aussicht stellen kann:

- K1: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3.0 m breit.
- K2: Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung die ins Gewässer oder in die Böschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.
- K3: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsparzelle hinaus.
- K4: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.
- K5: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen.
- K6: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und breiter als der Uferbereich.

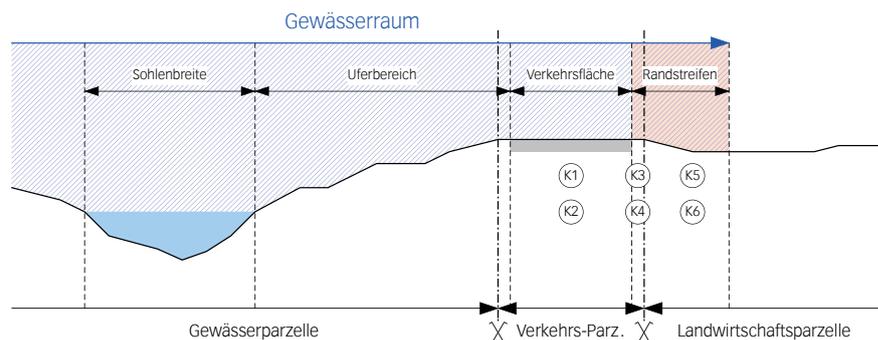


Abb. 10 Skizze zu den Begriffsdefinitionen und Abmessungen der Beurteilungskriterien K1 - K6

gemeindeweise  
Prüfung

#### 4.5.3 Vorgehen

In der Gemeinde Innertkirchen erfolgt die Gesuchsprüfung im Nutzungsplanverfahren. Die Beurteilung der Gesuche erfolgt demnach gemeindeweise. Aufgrund des grossen Gemeindegebiets sind einzelne nachgelagerte «individuelle Ausnahmegewilligungen» nicht gänzlich auszuschliessen. Eine allfällige Prüfung weiterer Gesuche würde Fallweise erfolgen.

#### 4.5.4 Prüfung einer Ausnahmegewilligung

In einem ersten Schritt wurden sämtliche Gewässerräume mit den Strassenflächen gemäss den amtlichen Vermessungsdaten verschnitten, um zu erkennen, wo die Prüfung einer Ausnahmegewilligung überhaupt in Frage kommt. Dabei gilt es zu beachten, dass nur für diejenigen «Randstreifen» ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, welche landseitig einer mind. 3.0 m breiten Strasse mit Tragschicht zu liegen kommen. Für diejenigen Flächen, welche diese Grundsatzkriterien nicht erfüllen, wurde folglich auch kein Gesuch ausgearbeitet.

Für die folgenden Gebiete bzw. Parzellen wurde geprüft, ob eine Ausnahmegewilligung in Betracht gezogen werden kann:

- Gebiet «Ryschisey»; Parz. Nr. 1607 (vgl. Ziff. 4.5.5)
- Gebiet «Ryschi»; Parz. Nrn. 1607, 1609, 1610, 877, 786, 1611, 1612, 1613 und 659 (vgl. Ziff. 4.5.6)

#### 4.5.5 Gebiet «Ryschisey»

Dokumentation



Abb. 11 Situationsbild; Quelle: Schwellenkorporation Innertkirchen und Guttannen 2017



Abb. 12 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen

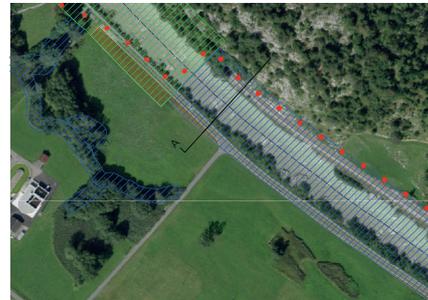


Abb. 13 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

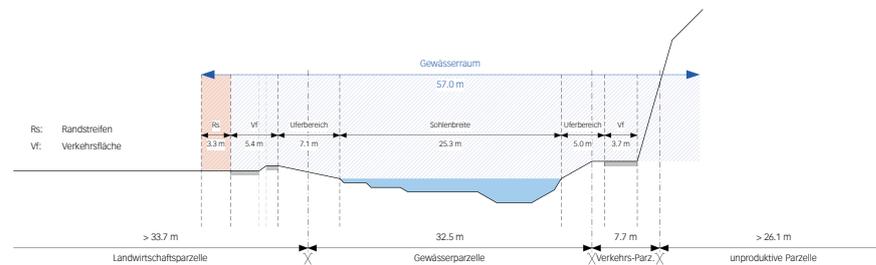


Abb. 14 Schnitt A - A

### Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist durchgehend ca. 5.4 m breit und weist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium K2

Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.

- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium K3

Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.

- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K4

Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.

- Der Randstreifen reicht im grösseren südlichen Abschnitt maximal 4.6 m, im kleineren nördlichen Abschnitt 11.2 m (Grenze zum BLN-Gebiet) über die Verkehrsfläche hinaus.

Kriterium K5

*Es können keine Düngemittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*

- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht keine Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Aare wurden bis 2019 die Dämme erhöht, die Bühnen unterhalten und das Gerinne ökologisch aufgewertet.
- Gemäss Erosionsrisikokarte besteht landseitig keine Erosionsgefahr. Entlang der Dammböschung ist eine punktuelle Gefährdung ausgewiesen.
- Der Randstreifen liegt teils tiefer als, teils auf derselben Höhe wie der breite Teilbereich der Verkehrsfläche.



Abb. 15 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch



Abb. 16 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

Kriterium K6

*Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*

- Im südlichen Abschnitt ist der Uferbereich mit ca. 7.0 m grösser als der im Durchschnitt 3.3 m breite Randstreifen. Der Randstreifen im nördlichen Abschnitt weist eine durchschnittliche Breite von 11.2 m auf und ist somit grösser als der ca. 7.0 m breite Uferbereich.

### Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Ryschisey» auf der Parzelle Nr. 1607 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich (süd/nord)
	K1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.</li> <li>– Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.</li> </ul>	ja / ja ja / ja
	K2	– Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja / ja
	K3	– Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	- / -

K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja / ja
K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja / ja
	- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.	ja / ja
	- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja / ja
K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja / nein
	- Der Randstreifen ist kleiner als der Uferbereich.	ja / nein

Ergebnis

Im Gebiet «Ryschisey» sind die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im südlichen Abschnitt grundsätzlich vollständig erfüllt. Im nördlichen Abschnitt steht einzig der zu grosse Randstreifen einer Ausnahmebewilligung entgegen. Da der Gewässerraum jedoch eine sehr grosse Breite aufweist und die Aare über einen ausreichenden Uferbereich innerhalb des Schutzdamms verfügt, wird dennoch eine Ausnahmebewilligung beantragt. Diese bezieht sich jedoch lediglich auf einen Randstreifen von 6.0 m Breite.

**Antrag um Erteilung einer Ausnahmebewilligung**

Aufgrund der Begründung hiervoor, wird für den gesamten Randstreifen gemäss nachfolgender Abbildung eine Ausnahmebewilligung beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) beantragt.

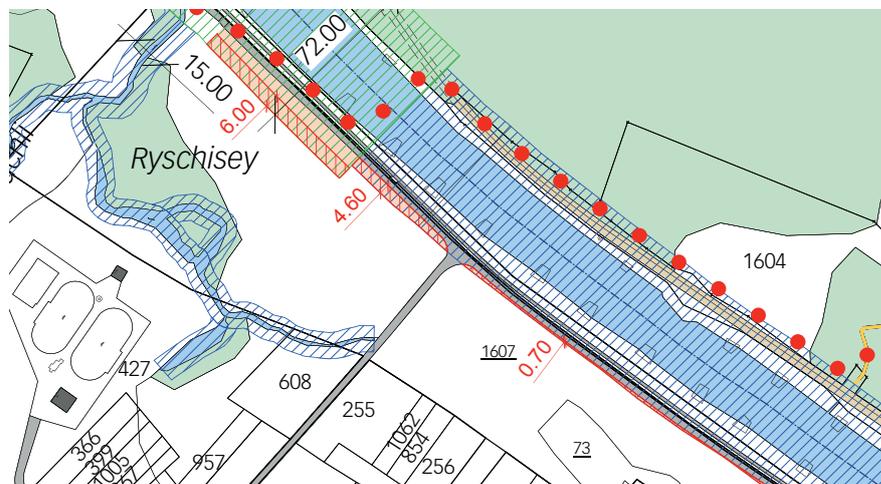


Abb. 17 Plananschnitt «Gesuch Ryschisey»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

#### 4.5.6 Gebiet «Ryschi»

##### Dokumentation



Abb. 18 Situationsbild; Quelle: Schwellenkorporation Innertkirchen und Guttannen 2017

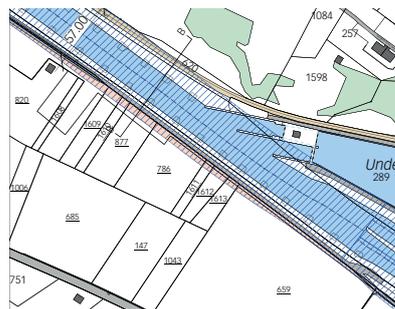


Abb. 19 Planausschnitt Zonenplan Gewässer-  
 raum; rot: der zu prüfende Rand-  
 streifen



Abb. 20 Luftbild mit überlagerndem Gewäs-  
 serraum (blau) und dem zu prüfen-  
 den Randstreifen (rot)

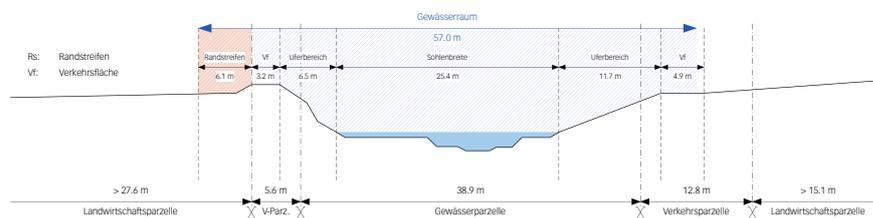


Abb. 21 Schnitt B - B

#### Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist durchgehend ca. 3.2 m breit und weist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

- Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*
- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.
- Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*
- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.
- Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*
- Der Randstreifen reicht an der breitesten Stelle knapp 6.2 m über die Verkehrsfläche hinaus.
- Kriterium K5 *Es können keine Düngemittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser:*
- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht keine Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer.
  - Gemäss Erosionsrisikokarte besteht grundsätzlich keine Erosionsgefahr. Einzig auf dem 2019 erhöhten Damm, welcher die Aare im nördlichen Abschnitt vom landwirtschaftlich genutzten Land trennt, ist punktuell eine Gefährdung ausgewiesen.
  - Der Randstreifen liegt mehrheitlich tiefer oder auf derselben Höhe wie die Verkehrsfläche.



Abb. 22 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch



Abb. 23 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

- Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*
- Der Uferbereich ist mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 5.0 m grösser als der Randstreifen.

### Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Ryschi» auf den Parzellen Nrn. 1607, 1609, 1610, 877, 786, 1611, 1612, 1613 und 659 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
Zusammenfassung	K1	– Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	ja
		– Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	– Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	– Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	– Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	– Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja
– Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.		tw.	
– Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.		ja	
K6	– Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja	
	– Der Randstreifen ist kleiner als der Uferbereich.	ja	

### Ergebnis

Im Gebiet «Ryschi» sind die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen grundsätzlich vollständig erfüllt. Einzig das Kriterium K5 kann punktuell nicht komplett eingehalten werden. Die punktuell hohe Erosionsgefährdung beschränkt sich jedoch nur auf den Damm zwischen Verkehrsfläche und Aare. Da das Gelände im Bereich des Randstreifens jedoch flach ist und tiefer liegt als die Verkehrsfläche, wird das Teilkriterium nicht als ausschlaggebend für die Nichterteilung einer Ausnahmegewilligung erachtet. Aufgrund der Breite der Strasse, des erhöhten Damms und erst kürzlich revitalisierten und relativ grossen Uferbereichs wird der Gewässerschutz nicht beeinträchtigt.

#### 4.5.7 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Aufgrund der Begründung hiervor, wird für den gesamten Randstreifen gemäss nachfolgender Abbildung eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) beantragt.

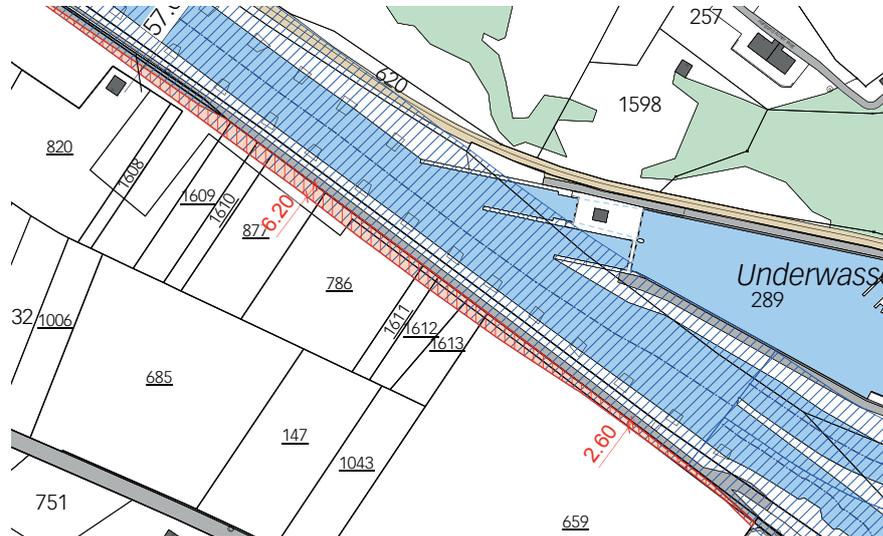


Abb. 24 Planausschnitt «Gesuch Ryschi»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

#### 4.5.8 Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung

##### Stellungnahme Amt für Wasser und Abfall (AWA)

Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV wurde rückwirkend als Teil der abschliessenden Vorprüfung der Teilrevision der Ortsplanung «BMBV / Gewässerraum» durch das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) geprüft.

##### Umsetzung im Zonenplan Gewässerraum

Diejenigen Abschnitte, für welche gemäss Rückmeldung des AWAs eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen erteilt wird, werden im Zonenplan Gewässerraum der Gemeinde Innertkirchen entsprechend gekennzeichnet.

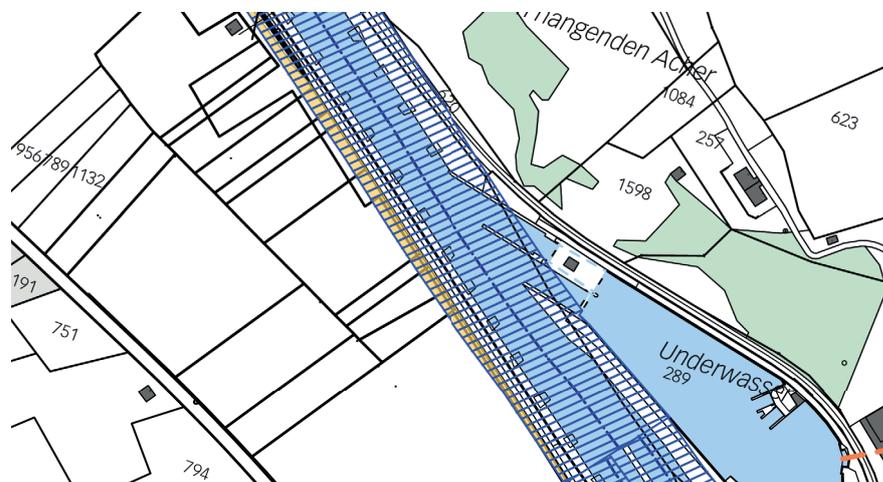


Abb. 25 Umsetzung der erteilten Ausnahmegewilligungen im Zonenplan Gewässerraum; blau schraffiert: der Gewässerraum; gelb hinterlegt: der Randstreifen im Gewässerraum ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen

#### 4.6 Bereinigung des Gewässernetzes

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurde das Gewässernetz des Kantons Bern (GNBE) für das Gemeindegebiet von Innertkirchen überprüft und soweit erforderlich, bereinigt. Dazu hat die Gemeinde gemeinsam mit der Schwellenkorporation Innertkirchen die Gewässer sowie deren tatsächlichen Verlauf mit denjenigen des «Gewässernetzes GNBE» und der lagegenauen amtlichen Vermessung verglichen.

#### 4.7 Ergänzung im Baureglement

Art. 15 Gewässerraum

Infolge des neuen «Zonenplan Gewässerraum» ist eine Ergänzung des Baureglements von Innertkirchen erforderlich. Die heutigen Bestimmungen in Art. 15 (Bauabstand von Gewässern, Raumbedarf von Gewässern) werden vollständig durch die Bestimmungen zum Gewässerraum ersetzt und somit an die heutigen Vorgaben gemäss revidiertem kantonalem Wasserbaugesetz (2015) angepasst.

Innerhalb des Gewässerraums gelten dieselben Bau- und Nutzungsbeschränkungen wie nach den bisherigen Bestimmungen. Dies bedeutet, dass nur Bauten und Anlagen zugelassen sind, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Wie bislang können in dicht überbauten Gebieten Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt, resp. der Gewässerraum reduziert werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Es gilt nach wie vor, dass innerhalb des Gewässerraums die natürliche Ufervegetation zu erhalten und nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung zulässig ist.

Für die im Zonenplan Gewässerraum entsprechend gekennzeichneten Randstreifenabschnitte (Art. 15 Abs. 7 GBR) gelten die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nicht.

Anhang I Gewässerraum

Zur Illustration der Messweise der Gewässerräume (bei eingedolten Gewässern und bei denjenigen welche mittels Gewässerachse und Farbcodierung bzw. mittels Korridor festgelegt werden), wird der Anhang um neue Skizzen ergänzt.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung werden die einzuhaltenden Bauabstände nicht mehr ab der Mittelwasserlinie (uferseitig) sondern ab der Gewässerachse gemessen. Die Gewässerachse ist im «Zonenplan Gewässerräume» grundeigentümergebunden festgelegt und entspricht der Mitte des Gewässerraums.

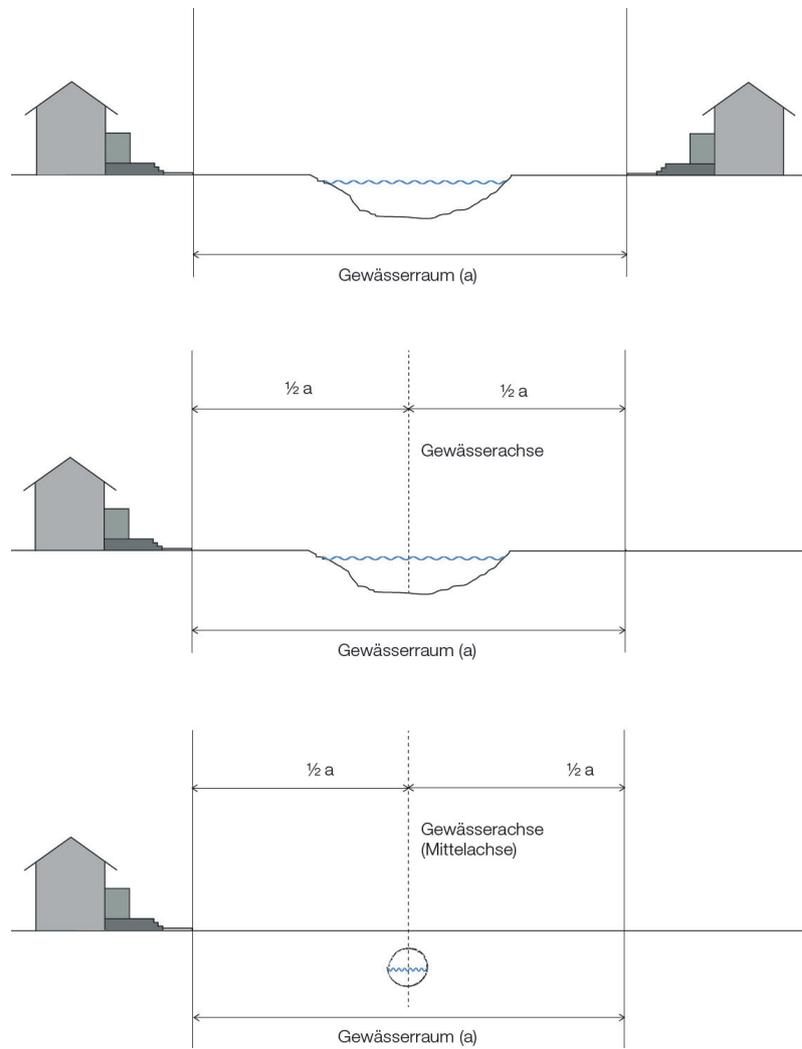


Abb. 26 Messweise des Gewässerraums bei der Gewässerraumfestlegung mittels Korridor (oben) und mittels Gewässerachse (mitte) sowie bei eingedolten Fließgewässern (unten).

## **5. Auswirkungen**

### **5.1 Raumplanung, Baulandreserven**

Die Gemeinde Innertkirchen verzichtet im Rahmen der Umsetzung der BMBV auf eine Überführung der Nutzungsziffern. Die Baulandreserven der Gemeinde bleiben somit unverändert. Da der Gewässerraum im Siedlungsgebiet die Grundzone als Korridor überlagert, kann die Fläche im Gewässerraum zudem weiterhin an die Ausnützung angerechnet werden, wodurch das Nutzungsmass für Parzellen mit Teilbereichen im Gewässerraum selbst dann, wenn eine Nutzungsziffer gelten würde, nicht oder nur geringfügig reduziert wird.

### **5.2 Dicht überbaute Gebiete**

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts als «dicht überbaut» festgelegt. In den im Zonenplan Gewässerraum festgelegten Gebieten können zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Liegt ein Bauvorhaben im Gewässerraum holt die Baubewilligungsbehörde einen Amtsbericht Wasserbaupolizei des Tiefbauamtes ein. Dieser bestimmt den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bauabstand.

Es ist zu beachten, dass die als «dicht überbaut» festgelegten Gebiete keinen abschliessenden Charakter haben. Demnach ist es möglich, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitere Gebiete als dicht überbaut festzulegen.

### **5.3 Ortsbild- und Landschaftsschutz**

Die Anpassungen im Baureglement führen zu keinen Änderungen in Bezug auf die Denkmalpflege oder den Ortsbildschutz. Der Landschaftsschutz ist ebenfalls von den vorliegenden Anpassungen nicht betroffen.

### **5.4 Naturschutz**

Durch die Festlegung der Gewässerräume, welche die Ufervegetation beinhalten, ist deren Schutz (Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz vor Düngeeinträgen) gewährleistet. Im Rahmen der Festlegung wurde mithilfe der Luftbilder überprüft, dass die Gewässerräume genügend breit ausgeschieden und die gesamte Ufervegetation im Gewässerraum zu liegen kommt. Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

## 5.5 Gewässer

Der Raumbedarf der Fliessgewässer wird mit dem «Zonenplan Gewässerraum» gesichert und mit dem geänderten Art. 15 im Baureglement geregelt. Auf rechtmässig bestehende Nutzungen am Gewässer hat dies keinen Einfluss.

## 5.6 Fruchtfolgeflächen

Die in Innertkirchen neu ausgeschiedenen Gewässerräume betreffen in der Landwirtschaftszone zwar Kulturland, welches ausschliesslich extensiv genutzt werden kann, jedoch keine Fruchtfolgeflächen (FFF).

## 5.7 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Der Gewässerraum darf gemäss Art. 41c GSchV nur extensiv genutzt werden. Erlaubt ist die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz sowie extensiv genutzte Weide und Waldweide. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt.

Bei eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV nicht.

## 5.8 Naturgefahren

Die Festlegung der Gewässerräume im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung dient u.a. zum Schutz vor Hochwasser (Art. 36a Abs. 1 GSchG; Art. 41a Abs. 3 GSchV). Die Einführung der Gewässerräume in die baurechtliche Grundordnung hat jedoch keine unmittelbare Folgen für den Hochwasserschutz. Für die Gefahrenbeurteilung ist nach wie vor die Gefahrenkarte, resp. der Zonenplan Naturgefahren der Gemeinde massgebend.

## 5.9 Energie

Die Kraftwerke Oberhasli (KWO) AG nutzen bereits heute mehrere Gewässer im Gemeindegebiet zur Gewinnung von Strom aus Wasserkraft und somit erneuerbarer Energie. Heutige und zusätzliche zukünftige Nutzungen werden durch die Ausscheidung der Gewässerräume nicht beeinträchtigt, da es sich bei Wasserkraftanlagen um standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse handelt. Der Zonenplan Gewässerräume wurde mit der KWO abgeglichen, indem die Druckleitungen und bestehenden Anlagen überprüft wurden.

## 6. Verfahren

### 6.1 Vorgehen

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Es ergibt sich folgender ungefährer Ablauf:

Aug. - Okt. 2018	Entwurf und Bereinigung Zonenplan Gewässerraum / Revision Baureglement / Erläuterungsbericht
Oktober 2018	Prüfung durch die Bauverwaltung
8. April 2019	Beschluss Gemeinderat
Mai - Juli 2019	Öffentliche Mitwirkung
02. Mai 2019	Mitwirkungsveranstaltung
Aug. - Sept. 2019	Auswertung / Freigabe Gemeinderat
Sept. - Nov 2019	Kantonale Vorprüfung
Dez. 2019 - Mai 2020	Bereinigung während Vorprüfung
Mai - November 2020	Abschliessende kantonale Vorprüfung
Dez. 2020 - Mai 2021	Bereinigung nach Vorprüfung
2. Juli - 2. August 2021	Öffentliche Auflage
-	Einspracheverhandlungen (keine Einsprachen eingegangen)
25. Oktober 2021	Beschluss Gemeinderat
1. Dezember 2021	Beschluss Gemeindeversammlung
Ab Januar 2022	Genehmigung AGR
Bis April 2024	Bereinigung und Verabschiedung nachträgliche Auflage
Mai – Juni 2024	Nachträgliche Auflage der Änderungen in Genehmigung (nach Art. 122 Abs. 7 BauV)
Juni 2024	Beschlussfassung Gemeinderat
Juni 2024	Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
Anschliessend	Wiederaufnahme Genehmigung AGR

### 6.2 Orientierung und Mitwirkung

Die Mitwirkung wurde mit einer öffentlichen Auflage vom 31. Mai bis zum 1. Juli 2019 gewährt. Weiter fand vorgängig zum Start der Mitwirkung am 2. Mai 2019 eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Planung statt. Mehrere anlässlich der Mitwirkungsveranstaltung angebrachten Korrekturen konnten so noch vor Beginn der öffentlichen Mitwirkung vorgenommen werden. Im Rahmen der Mitwirkung konnten interessierte Personen Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einreichen.

Bei der Gemeinde Innertkirchen gingen insgesamt sechs schriftliche Eingaben ein. Die Eingaben betreffen ausschliesslich die Einführung der Gewässerräume. Nebst Grundeigentümern hat sich auch die Bäuertgemeinde Grund und die KWO AG zu den Gewässerräumen geäussert.

Die Mitwirkungseingaben mit Stellungnahme des Gemeinderats und den umgesetzten Massnahmen werden in einem separaten Mitwirkungsbericht zusammengefasst und erläutert.

### 6.3 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft die Planung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung unter Einbezug weiterer Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit.

Nach Eingang der ersten Fachberichte wurde im März 2020 während der noch laufenden Vorprüfung eine erste Bereinigung der Planungsunterlagen durchgeführt und die Unterlagen im Mai 2020 dem AGR zum Abschluss der Vorprüfung zugestellt.

Im Rahmen der Überarbeitung konnten folgende Vorbehalte der Abteilung Naturförderung nicht berücksichtigt respektive nur teilweise berücksichtigt werden:

- Auf eine Ausdehnung des Gewässerraums des Urbachwassers auf das Naturschutzgebiet wird verzichtet. Das bereits ausgeschiedene Naturschutzgebiet stellt einen ausreichend grossen Schutz dar, welcher nicht noch durch einen Gewässerraum überlagert werden muss.
- Der Gewässerraum der Aare soll im Dorfbereich auf die äussere Dammkronen beschränkt bleiben. Die Schutzdämme sind definiert und die Zugänglichkeit zu Unterhaltszwecken ist sichergestellt.
- Im Bereich von Schluchten bleibt der Gewässerraum auf die Ränder der Schluchten beschränkt. Es ist unverhältnismässig Einschränkungen für die Bewirtschaftung des Kulturland zu generieren, wenn das Kulturland so viel höher als das Gewässer liegt.
- Auf eine generelle Ausscheidung eines Gewässerraums bei eingedolten Fliessgewässern wird verzichtet. Bei eingedolten Fliessgewässern gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen und ausserhalb der Bauzone erfordern Bauten die Zustimmung durch den Kanton und dessen Fachstellen. Der Schutz der Gewässer ist daher ausreichend sichergestellt.
- Beim Bielsleuweler wird auf eine Erhöhung des Gewässerraums verzichtet. Das Gewässer weist eine natürliche Solenbreite von weniger als 1.0 m (eGSB >1 m, natürlicher Verlauf) auf. Entsprechend ist der Gewässerraum von 11 m ausreichend.
- Beim Hopflouwi wird auf eine Erhöhung des Gewässerraums auf 30 m verzichtet. Das Gewässer weist eine natürliche Solenbreite von 1.0 m (eGSB 1 m, natürlicher Verlauf) auf. Entsprechend ist der Gewässerraum von 11 m ausreichend.
- Die Gewässerräume in Schutzgebieten wurden entsprechend der Biodiversitätskurve berechnet und ausreichend gross festgelegt. Auf eine generelle Erhöhung wird verzichtet. Schutzgebiete sind durch deren Schutzbestimmungen ausreichend geschützt.

- Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Gemeinde Innertkirchen weist ein sehr grosses und weitverzweigtes Gewässernetz auf. Die sehr kleinen Gewässer bei denen auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wurde, befinden sich nicht in Gebieten mit hohem Nutzungsdruck, woraus darauf geschlossen werden kann, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Eine detaillierte Überprüfung jedes Gewässers ist mit einem enormen und unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Die Gemeinde bittet die ANF daher anzumelden, bei welchen Gewässern gemäss ihrer Einschätzung ein überwiegendes Interesse entgegensteht.
- Erhöhungen aufgrund bestehender Ufervegetation wurden nicht explizit vorgenommen. Innertkirchen stellt eine sehr grosse Gemeinde mit unzähligen Fliessgewässern dar. Die Prüfung einer potenziellen Gewässerraumerhöhung entlang sämtlicher Fliessgewässer hätte einen unverhältnismässig grossen Aufwand zur Folge. Im Weiteren ist die Ufervegetation nach NHG ohnehin geschützt, wonach es einen 3.0 m breiten Abstand für das Ausbringen von Dünger einzuhalten gilt.

## 6.4 Abschliessende Vorprüfung

Nach Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte aus der kantonalen Vorprüfung wurden die Unterlagen im Mai 2020 zur abschliessenden Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zugestellt. Diese hat die Planung, unter Beizug weiterer Amts- und Fachstellen, erneut auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.

### 6.4.1 Gewässerraum

Sämtliche die zu den Gewässerräumen aufgeführten Genehmigungsvorbehalte aus dem abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 23. November 2020 wurden wie vom AGR vorgeschlagen übernommen und die Unterlagen entsprechend korrigiert.

- Der Gewässerraum im Bereich von Dämmen und Brücken, Schutzgebieten und kleineren Gewässern wie dem Wychelbächli wurde angepasst. Während der Gewässerraum im Bereich der Schluchten an der Aare angepasst wurde, konnte der reduzierte Gewässerraum des Gadmerwassers nach einem Reinigungsgespräch mit dem OIK belassen werden.
- Der Gewässerraum der Aare im Abschnitt Underurbach wurde auf 37 m erhöht.
- Am Gadmer- und Urbachwasser wurde an je zwei Abschnitten der Gewässerraum erhöht, um die Prozessräume vollständig abzudecken. Am Urbachwasser wurde der Gewässerraum auf den Perimeter des Auengebiets von nationaler Bedeutung ausgedehnt.
- Im intensiv bewirtschafteten Sömmerungsgebiet im Gental wurden am Engstlensee, dem Wunderbrunnen und dem Gentalwasser Gewässerräume ausgeschieden.

- Eine Rücksprache mit dem Fischereiverein ergab, dass das Gräbli «Bim Sol» nicht als Aufzuchtgewässer genutzt wird, kein Wasser führt und somit kein Gewässerraum ausgeschieden wird.
- Durch die Prüfung und punktuelle Erhöhung des Gewässerraums (z. B. entlang des Gadmerwassers) ist sichergestellt, dass in Innertkirchen die Ufervegetation innerhalb des Gewässerraums liegt. Zudem wurde die strategische Revitalisierungsplanung am Gadmerwasser in den Erläuterungsbericht integriert.

#### 6.4.2 Baureglement

Folgende Bestimmungen wurden aufgrund der durchgeführten Vorprüfung angepasst:

- Art. 1 Abs. 1: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 6 Bst. a: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 8 Abs. 1: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 13 Abs. 3: Der Fehler wurde korrigiert und das GBR wurde entsprechend angepasst.
- Art. 25 Abs. 1 Anhang 1 Nummer 7: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 25 Abs. 4: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst. Das Mass wurde dementsprechend festgelegt – ebenfalls 2.0 m.
- Art. 26 Abs. 2 Bst. a: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 30 Abs. 2: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 33: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 35 Abs. 2: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 36: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 38 Abs. 4: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 40 Abs. 3: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 42 Abs. 1: BR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 47. Abs. 3: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 50: Regelungsinhalt dieser Bestimmung (Art. 32 aBGR Gadmen) waren Festlegungen in der Landwirtschaftszone. Solche Regelungsinhalte sind heute abschliessend durch übergeordnetes Recht geregelt. Art. 50 wurde daher und aufgrund des Vorprüfungsergebnisses ersatzlos aufgehoben.
- Art. 51: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 55: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 65 Abs. 2 und Abs. 4: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Art. 72 Abs. 3: GBR wurde gemäss Vorbehalt angepasst.
- Anhang 1 Allgemein: Verweise wurden geprüft und angepasst.
- Anhang 1 Nummer 5: Anhang wurde gemäss Vorbehalt angepasst.

Einzig folgende drei Vorbehalte sind nach Dafürhalten der Gemeinde öffentlich-rechtlich unbegründet und auf eine Anpassung wurde daher verzichtet.

- *Art. 13 Abs. 1, Vorbehalt: «Alten dicht überbauten Ortsteile Gadmen»: Mit dieser Umschreibung ist nicht eindeutig bestimmbar, welche Ortsteile/Häuser unter diese Vorschrift fallen. Dies ist zu präzisieren.*  
Der Vorbehalt ist nach Dafürhalten der Gemeinde öffentlich-rechtlich

unbegründet. Die Gemeinden dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch sog. «unbestimmte Rechtsbegriffe» verwenden. Dieses Recht ist von der Gemeindeautonomie geschützt. Solche Begriffe sind im Streitfall mittels Auslegung zu schärfen und festzulegen. Den Gemeinden wird namentlich bei der Auslegung kommunaler oder kantonaler unbestimmter Rechtsbegriffe - wie zum Beispiel Ästhetikvorschriften - ein von der Gemeindeautonomie geschützter Ermessensspielraum zuerkannt (vgl. Urteile 1C\_5/2016 vom 18. Mai 2016 E. 3.3; 1C\_265/2014 vom 22. April 2015 E. 5.3; 2C\_558/2011 vom 11. Januar 2012 E. 3.2; je mit Hinweisen).

- *Art. 21 Abs. 1, Vorbehalt: Anstelle von Vordächern ist der Begriff «Dachvorsprünge» zu verwenden (BMBV).*

Betreffend Vordach: Das Vordach und der Dachvorsprung sind neurechtlich beides «vorspringende Gebäudeteile». Weshalb die Gemeinde in ihrer Aufzählung das eine verwenden darf, das andere nicht, erschliesst sich der Gemeinde nicht und ist insofern auch rechtlich nicht haltbar. Diesbezüglich wurde das GBR nicht angepasst. Das GBR wurde aber dahingehend angepasst, dass in Art. 21 Abs. 1 nun sowohl Vordächer als auch Dachvorsprünge erwähnt werden, insoweit wurde hier immerhin Klarheit geschaffen. Im Übrigen wurden die Vorgaben gemäss Vorbehalt umgesetzt.

- *Art. 39 Abs. 3, Vorbehalt: Sind Anbauten im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GBR gemeint? Wenn nicht, ist auch diese Vorschrift anders zu definieren.*  
Es sind Anbauten i.S.v. Art. 19 Abs. 2 GBR gemeint. Eine andere Formulierung ist daher nicht erforderlich.

Die Hinweise und Empfehlungen wurden geprüft. Teilweise wurde das Baureglement aufgrund der erhaltenen Empfehlungen angepasst (bspw. Art. 7 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2, Art. 49 Abs. 2 und Abs. 4).

## 6.5 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 2. Juli bis 2. August 2021 hatten Personen, die von der Planung betroffen sind, und berechnigte Organisationen die Möglichkeit, Einsprache gegen die Planung zu erheben. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

## 6.6 Beschlussfassung nachträgliche Änderung und Genehmigung

### 6.6.1 Beschlussfassung

Der Gemeinderat von Innertkirchen hat die Planung an der Gemeinderatsitzung vom 25. Oktober 2021 beschlossen.

An der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 wurde die Teilrevision der Ortsplanung «Ausscheidung Gewässerräume und Umsetzung BMBV mit Zusammenführung der Baureglements Innertkirchen und Gadmen» durch die Bevölkerung einstimmig angenommen bzw. beschlossen.

### **6.6.2 Anhörung**

Anschliessend wurde die Planung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen der Genehmigung formulierte das AGR verschiedene Punkte, die an der Planung noch nicht genehmigungsfähig seien. Unter anderem wurde bemängelt, dass nicht ausreichend dargelegt sei, welche Bestimmungen aus dem Baureglement Gadmen, aus welchen Gründen nicht übernommen wurden. Nachfolgend wird dies ausführlich dargelegt:

#### **Art. 1 – 6 des Baureglements von Gadmen**

Die Artikel beschreiben den Geltungsbereich und verweisen auf übergeordnete Gesetzgebungen und weitere Formalitäten. Diese sind teilweise veraltet oder werden mit den geltenden Bestimmungen des Baureglements Innertkirchen überflüssig.

#### **Art. 7 des Baureglements von Gadmen**

Der Artikel 7 Abs. 1 zur offenen Bauweise wird durch den ähnlich lautenden Artikel 12 Abs. 1 im Baureglement von Innertkirchen überflüssig. Die Formulierung in Art. 7 Abs. 2 wird weggelassen, da dieser bislang lediglich auf die baupolizeiliche Masse verweist und die Gebäudelänge gemäss Art. 24 (Nummerierung nach Änderung) des Baureglements von Innertkirchen überall inkl. Anbauten gemessen wird. Abs. 3 des Baureglements von Gadmen beschränkte den Zusammenbau von Gebäuden bislang auf gleichzeitige oder unmittelbar folgende Bauetappen. Dieser Zusatz wird weggelassen. Auch der Zusatz, wonach die Freihaltung neuer Brandmauern (ausser bei eingeschossigen Bauten) nicht zulässig ist, wird nicht übernommen. Beide Zusätze hatten bislang das Ziel, dass keine Brandmauern über eine längere Zeitdauer sichtbar bleiben. Die Streichung dieser Zusätze hat in Kombination mit den Vorgaben betreffend Fassadengestaltung keine relevanten Auswirkungen.

#### **Art. 8 des Baureglements von Gadmen**

Die Formulierungen von Artikel 8 sind für die historischen Ortsteile von Gadmen, mit ihrer sehr dichten Überbauung von zentraler Bedeutung. Dementsprechend werden diese Bestimmungen mit geringfügigen Anpassungen und der Bezeichnung der betreffenden Ortsteile in das zusammengeführte Baureglement (Art. 13) übernommen. Die geringfügigen Anpassungen umfassen den Ersatz der Gebäudehöhe durch die Fassadenhöhe traufseitig in Abs. 2, die Ergänzung «im Ortsteil Gadmen» in Abs. 4 sowie die Ergänzung der «Gebäudeabstände» statt nur der kleineren als in Abs. 1 festgelegten Grenzabstände in Abs. 4. Eine Überprüfung der Formulierungen wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgenommen.

#### **Art. 9 und 10 des Baureglements von Gadmen**

Der für den Ortsteil Gadmen wichtige Abs. 1 von Art. 9 betreffend Gebäudestellung und Firstrichtung wird in Art. 27 des zusammengeführten Baureglements aufgenommen. Die übrigen Absätze von Art. 9 und der erste Abs. von Art. 10 betreffend Baugestaltung und Gebäudeproportionen führen diesen ersten Absatz lediglich weiter aus. Da sich die vorherrschende Bauweise bereits an diesen Bestimmungen orientiert und Art. 23 des zusammengeführten Baureglements eine gute Einpassung in die bestehende Siedlung gewährleistet, werden diese Absätze nicht überführt.

Art. 10 Abs. 2 zur Fassadengestaltung in Gadmen wird in Art. 29 des zusammengeführten Baureglements übernommen, da er speziell ausformulierte Bestimmungen enthält, die für die Gestaltung des Ortsteils Gadmen relevant sind. Abs. 3 wird in den neuen Art. 30 überführt, da auch dieser Absatz spezifische Bestimmungen enthält. Die Abs. 4 und 5 werden nicht übernommen, da diese ohne wesentliche materielle Änderung neu anhand der übergeordneten Gesetzgebung geregelt werden sollen, respektive durch Bestimmungen zum Ortsbild ausreichend abgedeckt werden.

#### **Art. 11 des Baureglements von Gadmen**

Die Bestimmungen zum Bauabstand von öffentlichen Strassen werden nicht übernommen, da sich diese nach der Strassengesetzgebung richten und in Art. 14 des zusammengeführten Baureglements ausreichend geregelt werden.

#### **Art. 12 des Baureglements von Gadmen**

Der Artikel zu den wasserbaupolizeilichen Abständen wird durch die Bestimmungen zu den Gewässerräumen in Art. 15 des zusammengeführten Baureglements abgelöst.

#### **Art. 13 und 30 des Baureglements von Gadmen**

Freiflächen gemäss Art. 13 beschrieben bislang die Zonen für öffentlicher Nutzung im Ortsteil Gadmen. Entsprechend wird Art. 43 zu den Zonen für öffentliche Nutzungen des zusammengeführten Baureglements mit den relevanten Bestimmungen gemäss Art. 13 des Baureglements von Gadmen ergänzt.

#### **Art. 14 des Baureglements von Gadmen**

Die Grenzabstände gegenüber nachbarlichem Grund werden gestützt auf die BMBV im zusammengeführten Baureglement neu definiert.

#### **Art. 15 und 16 des Baureglements von Gadmen**

Die Artikel 15 (unbewohnte An- und Nebenbauten) und 16 (Anlagen und Bauteile im Grenzabstand) entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen in Art. 79a und b des zusammengeführten Baureglements.

#### **Art. 17 des Baureglements von Gaden**

Näherbaurechte sind im zusammengeführten Baureglement, insbesondere in Art. 20 ausreichend geregelt, weshalb der Artikel nicht übernommen wird.

#### **Art. 18 des Baureglements von Gaden**

Die Gebäudeabstände sind im zusammengeführten Baureglement, insbesondere in Art. 22 ausreichend geregelt, weshalb der Artikel nicht übernommen wird.

#### **Art. 19 des Baureglements von Gaden**

Die Geschosse werden gestützt auf die BMBV im zusammengeführten Baureglement neu definiert.

#### **Art. 20 und 21 des Baureglements von Gaden**

Die bisherigen Regelungen betreffend Gebäudehöhe und gestaffelte Gebäude sind mit der BMBV nicht vereinbar. Die Höhen werden gestützt auf die BMBV im zusammengeführten Baureglement neu definiert.

#### **Art. 22 bis 24 des Baureglements von Gaden**

Art. 22 betreffend Gebäude mit Dachraum verweist auf übergeordnete Gesetzgebungen und wird darum nicht überführt. Art. 23 entspricht weitgehend den Bestimmungen im bisherigen Baureglement von Innertkirchen. Übernommen werden lediglich relevante, weitergehende Bestimmungen betreffend Dachgestaltung.

#### **Art. 25 des Baureglements von Gaden**

Die bisher geltende Ausnutzungsziffer entspricht der BMBV nicht und wird daher durch die BMBV-konforme GFZo abgelöst.

#### **Art. 26 des Baureglements von Gaden**

Artikel 26 betrifft die Bedeutung und den Geltungsbereich von Zonenvorschriften und entspricht weitgehend dem Art. 34 des zusammengeführten Baureglements.

#### **Art. 27 des Baureglements von Gaden**

Die Bestimmungen zur Wohnzone in Art. 35 des zusammengeführten Baureglements werden gemäss den Präzisierungen im Baureglement von Gaden ergänzt.

#### **Art. 28 des Baureglements von Gaden**

Die Bestimmungen betreffend Art der Nutzung und Baugestaltung in der Dorfzone wurden als neuer Art. 37 in das zusammengeführte Baureglement überführt.

#### **Art. 29 des Baureglements von Gaden**

Abs. 1 zur zulässigen Art der Nutzung in Gewerbezone entspricht weitgehend den Bestimmungen in Art. 40 Abs. 2 des zusammengeführten Baureglements. Abs. 2 wird in Abs. 3<sup>bis</sup> überführt.

#### **Art. 31 des Baureglements von Gadmen**

Die in Art. 31 geregelten Bestimmungen zu Schutz- und Gefahrengeländen sind weitgehend durch die übergeordnete Gesetzgebung und die Bestimmungen in den Art. 55 ff. abgedeckt und werden darum nicht überführt.

#### **Art. 32 des Baureglements von Gadmen**

Die Bestimmungen betreffend dem Bauen in der Landwirtschaftszone in Abs. 1 -3 werden nicht übernommen, da die Regulierung durch die übergeordnete Gesetzgebung abgedeckt wird.

Abs. 4 wird bewusst gestrichen (aufgehoben), da die Bestimmungen zur Landwirtschaftszone in Art. 49 des zusammengeführten Baureglements die bislang mit Abs. 4 geregelten Gestaltungsbestimmungen überflüssig machen. Art. 49 besagt, dass Gebäude bezüglich Standort, Masse, Proportionen und Firstrichtung in die Kulturlandschaftsprägende Siedlungsstruktur einzuordnen seien. Bezüglich Materialwahl, Farbgebung und Gestaltung darf das Bild der überlieferten Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt werden. Die Erhaltung der bautypologisch wichtigen und kulturlandschaftsprägenden ländlichen Bausubstanz und der dazugehörigen Aussenraumelemente wie Brunnen, Bauerngärten, Einfriedungen, Einzelbäume und Baumgruppen ist anzustreben. Die Gesamtwirkung der überlieferten Kulturlandschaft darf durch standortfremde Aussenraumelemente wie z.B. Stützmauern, standortfremde Einfriedungen und Pflanzen, Fahnenstangen und dergleichen nicht beeinträchtigt werden. Diese Bestimmungen decken die bislang in Art. 32 Abs. 4 geregelten Gestaltungsbestimmungen ab.

#### **Art. 33 des Baureglements von Gadmen**

Art. 33 verwies bisher auf die Baubewilligungspflicht für Campingplätze, Ablagerungs-, Materialentnahmestellen und dergl. sowie auf die übergeordnete Gesetzgebung. Die Formulierungen in Art. 33 sind überflüssig, da diese durch die übergeordnete Gesetzgebung abgedeckt werden.

#### **Art. 34 des Baureglements von Gadmen**

Die baupolizeilichen Masse von Gadmen werden in Art. 51 des zusammengeführten Baureglements überführt.

#### **Art. 35 bis 38 des Baureglements von Gadmen**

Die Zuständigkeiten richten sich heute nach dem Organisationsreglement und den Vorschriften der fusionierten Gemeinde und werden im zusammengeführten Baureglement entsprechend festgelegt.

#### **Art. 39 des Baureglements von Gadmen**

Das Inkrafttreten des Baureglements richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung und wird im zusammengeführten Baureglement entsprechend formuliert.

#### **Anhänge zum Baureglement von Gadmen**

Die Anhänge referieren auf die zugehörigen bisherigen Artikel. Dementsprechend wurde mit den Anhängen wie oben beschrieben verfahren.

### 6.6.3 Geringfügige Änderung Baureglement im Rahmen der Genehmigung

Folgende Änderungen wurden nach der 1. öffentlichen Auflage vom Juli – August 2021 und der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom Dezember 2021 aufgrund der Anhörung im Rahmen der Genehmigung vorgenommen. Diese Änderungen sind gleichzeitig der Gegenstand der nachträglichen öffentlichen Auflage. Die Ergänzungen des Erläuterungsberichts sowie die hinweisende Aufnahme der Grundwasserschutz zonen in den Gewässerraumplänen sind keine Festlegungen und daher auch nicht Gegenstand der nachträglichen öffentlichen Auflage:

- Art. 13 Abs. 1, Annähernd geschlossene Bauweise Ortsteile Gadmen: Mit einer Ergänzung wird klar bezeichnet, welche Ortsteile die Bezeichnung «alte dichtüberbaute Ortsteile Gadmen» umfasst.
- Art. 51, Baupolizeiliche Masse: Das Abkürzungsverzeichnis wird um «D = Dorfzone» ergänzt.
- Art. 65 Abs. 2 und 3, Gewässer inkl. Uferbestockung: In den Absätzen 2 und 3 wurden falsche Artikelverweise korrigiert.
- Anhang I, Nr. 2, Grenzabstand von Fassaden mit Balkonen und dergl.: Um Verwirrungen zu vermeiden, wurde verlangt, dass der Satz unter Grenzabstand von Fassaden mit Balkonen und dergl. (S. 47) ganz zu streichen sei. Die Bestimmung in Art. 21 GBR i.V.m. Art. 10 BMBV regelt klar, dass wenn das zulässige Mass des vorspringenden Gebäudeteils überschritten wird, der Grenzabstand nicht mehr von der Hauptfassade aus gemessen wird. Dies wurde wie verlangt umgesetzt. Zudem wurden die Skizzen durch die Skizzen der BMBV Zitt.2.3 a und b ersetzt.
- Anhang I, Nr. 5, Kniestockhöhe: Der falsche Artikelverweis wurde korrigiert.

Im Anhörungsschreiben wurde fälschlicherweise zudem bemängelt, dass die letzte Ziffer der Artikelnummern 214, 224 und 324 nicht gestrichen sei. Die letzte Ziffer ist überall gestrichen. Da der Strich auf ähnlicher Höhe verläuft wie der Querstrich der Ziffer vier, ist dies nicht so gut erkennbar. Es wurde keine Änderung vorgenommen.

Die vorgenommenen Änderungen (siehe Ausführungen hiervor) werden öffentlich aufgelegt. Gegenstand der öffentlichen Auflage sind ausschliesslich die obengenannten Änderungen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Personen, die von diesen Änderungen betroffen sind und berechnigte Organisationen ausschliesslich gegen diese Änderung Einsprache erheben. Die Einsprachen aus der ersten öffentlichen Auflage bleiben unverändert aufrecht. Anschliessend an die öffentliche Auflage werden die Änderungen durch den Gemeinderat im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV beschlossen.

Abschliessend erfolgt die Bekanntmachung der Beschlussfassung und die Genehmigung der Planung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Anhang

## Anhang

### Anhang 1 Ökomorphologie

Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fließgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle multipliziert).

	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	<b>Klasse 1:</b> grosse Breitenvariabilität	
	natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	x 1
	<b>Klasse 2:</b> eingeschränkte Breitenvariabilität	
	wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse teilweise begradigte Ufer mit kleinen Aus- buchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	x 1.5
	<b>Klassen 3 und 4:</b> fehlende Breitenvariabilität	
	stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

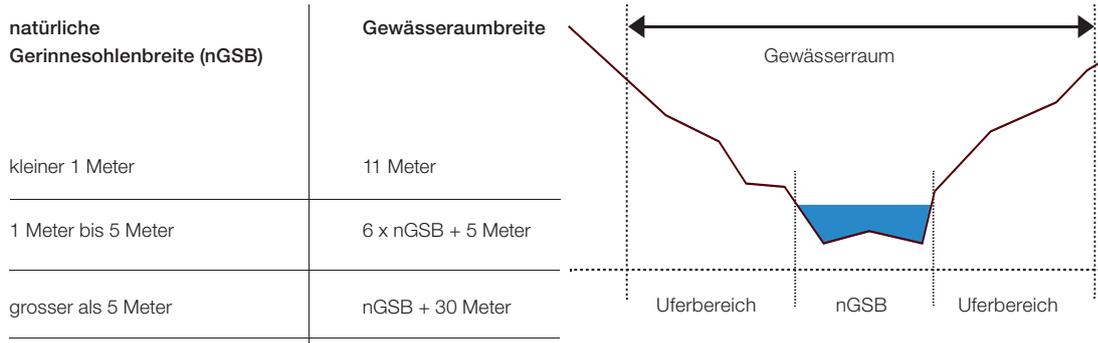
Abb. 27 Auszug aus der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern mit den Beschrieben zur Beurteilung der Ökomorphologie und den Faktoren, mit denen die gemessene eGSB multipliziert werden muss um die nGSB zu erhalten

Anhang

## Anhang 2 Berechnung Gewässerraum

### Gewässerraum in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen (Biodiversitätskurve)

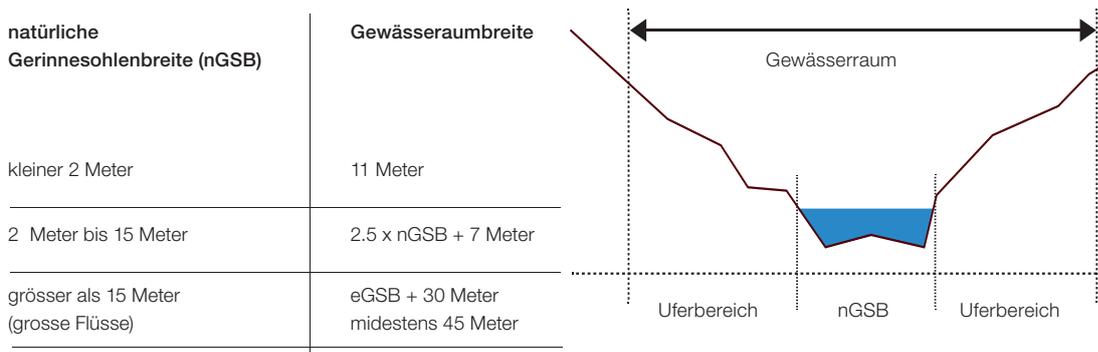
Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fliessgewässer bis 1 m natürlicher Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Die übrigen Breiten werden mit folgenden Formeln ermittelt.



natürliche Gerinnesohlenbreite	0.5	1.5	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Minimale Breite Gewässerraum	11	14	17	23	29	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45

### Gewässerraum in übrigen Gebieten (Hochwasserkurve)

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fliessgewässer bis 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter.



natürliche Gerinnesohlenbreite	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	>15
Minimale Breite Gewässerraum	11	12	14.5	17	19.5	22	24.5	27	29.5	32	34.5	37	39.5	42	44.5	*

Abb. 28 Auszug aus der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern mit den Formeln zur Bestimmung der Gewässerräume für Fliessgewässer mit gewässerbezogenen Schutzzielen (oben) und für die übrigen Fliessgewässer (unten) sowie einzelnen Berechnungsbeispielen